



# Handbuch

Paderborner-Bürger-Schützenverein  
zu Paderborn gegründet 1831 e.V.

---

## A.) Einleitung und Vorwort

Der Paderborner-Bürger-Schützenverein 1831 e.V. gehört zu den ältesten und größten Vereinen unserer Region. Er ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl an Aufgaben und Zielen: Jugendarbeit, sportliches Schießen, Seniorenbetreuung, Brauchtums- und Traditionspflege.

Allein diese Aufzählung macht deutlich, wie unterschiedlich nicht nur die Zielsetzungen und die Aufgaben sind. Vielmehr folgt daraus auch, dass der Verein sich in unterschiedlichen Abteilungen und Unterabteilungen organisieren muss, um diese Aufgaben bewältigen zu können. Hinzu kommen die historisch gewachsenen Strukturen wie z. B. die Aufteilung des Bataillons in die derzeit fünf Kompanien. Diese gewachsenen Strukturen sind wichtig für unseren PBSV. Jeder der dem Verein einige Zeit angehört, kennt dieses Geflecht und richtet sich in seiner Mitgliedschaft und in seinen Aktivitäten für den Verein nach eben diesen Strukturen. Der Verein hat nunmehr seit fast 165 Jahren mit diesem mehr oder weniger komplizierten Geflecht von Regelungen der unterschiedlichsten Art und Weise gelebt. Man kann sicherlich behaupten, dass sich diese Strukturen bewährt haben.

Mit dem vorliegenden Handbuch sollen diese über 165 Jahre alten Strukturen nicht geändert werden. Ziel dieses Handbuches soll es sein, diese Strukturen am Leben zu erhalten; sie für zukünftige Generationen im PBSV nachvollziehbar zu machen. Bereits bei Drucklegung des Handbuches steht fest, dass die eine oder andere Ordnung, das eine oder andere Statut änderungsbedürftig ist. Aber auch dieses zeigt, dass es notwendig war, ein solches Werk anzufangen. Die äußere Form der Loseblattsammlung macht deutlich, dass es sich um Regelungen handelt, die änderbar sind. Regelungen, die sich zwar nicht jedem Zeitgeist, jeder Strömung anpassen, aber dennoch sich notwendigen Verbesserungen nicht verschließen.

Das „Handbuch des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V.“ soll Richtschnur sein für ein schützenbrüderliches Miteinander zum Wohle unseres Vereins. Es soll überdies insbesondere neuen Mitgliedern helfen, sich im PBSV leichter zu orientieren, Zusammenhänge schneller zu durchschauen. Nehmen Sie die Lektüre dieses Werkes zum Anlass, sich den Verein einmal aus der Nähe anzuschauen.

Paderborn, im März 1995

Dr. Andreas Jolmes (Oberst des PBSV)

---

## B.) Satzungen

### I.

#### **Satzung des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V.**

##### *Vorwort des Oberst*

Bei einem Verein mit über 3.000 Mitgliedern ist es notwendig, die zwischenmenschlichen Beziehungen so zu regeln, dass Missverständnisse und Streitigkeiten auf ein Minimalmaß reduziert werden können. Diesem Ziel dient die neue Satzung und die neue Geschäftsordnung. Es ist eigentlich erstaunlich, dass der Paderborner-Bürger-Schützenverein bisher noch keine Geschäftsordnung besaß. Es hatte in früheren Jahren zwar Versuche gegeben, eine Art Geschäftsordnung mit in der Satzung unterzubringen, sie waren aber für die Größe und Vielfältigkeit eines modernen Großvereins völlig unzureichend. Unwissenheit und Achselzucken, Streitereien über Vorgehensweisen, ungenügende Verantwortlichkeit und mangelhafte Abgrenzung von Kompetenzen hatten in der Vergangenheit leider allzu oft das Verhältnis untereinander belastet und getrübt.

Um hier Abhilfe zu schaffen und das Vereinsleben mit demokratischen Spielregeln zu gestalten, wurde die neue Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung erarbeitet. Während die „Satzung 1991“ – unsere Art „Grundgesetz“ – relativ knapp gehalten ist, um Jahre überdauern zu können und nicht immer wieder neuen Gegebenheiten angepasst werden zu müssen, ist die Geschäftsordnung sehr spezifiziert. Vielfach verweist die Satzung in Details auf entsprechende Passagen in der Geschäftsordnung. Dennoch sollten Satzung und Geschäftsordnung genügend Freiraum für individuelle Gestaltung lassen. Die Notwendigkeit, exakte Spielregeln aufzustellen, war unstrittig. Darüber hinaus bot sich hier aber auch eine Möglichkeit, ein Nachschlagewerk für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins zu erstellen.

Was bisher manchmal nur mündlich weitergegeben wurde und teilweise sogar aus dem Gedächtnis verschwand, wurde hier festgehalten und in genau formulierten Abläufen überliefert. Bisherige Unsicherheiten wurden durch klare Aufgabenverteilung und präzise Erklärungen und Feststellungen beseitigt.

Die neue Geschäftsordnung wurde daher bewusst „Handbuch“ genannt. Sie wird ständig fortgeschrieben und im Gegensatz zu der Vereinssatzung ständig auf den neuesten Stand gebracht.

Der Gesamt-Bataillonsvorstand hatte in seiner Sitzung vom 30. Mai 1989 eine Kommission gebildet, die sich aus je einem Vertreter der fünf Kompanien und aus zwei Vertretern des geschäftsführenden Bataillonsvorstandes zusammensetzte. Unser aller Dank gilt diesen Schützenbrüdern, die in mühsamer Kleinarbeit und mit enormer Kompromissbereitschaft dieses Satzungswerk schufen. Wir anerkennen diese Leistung, indem wir uns zur Einhaltung der für alle verbindlichen Spielregeln verpflichten.

Paderborn, im Januar 1992

Dr. Hans-Bernd Hesse (Oberst des PBSV)

---

## **Satzung des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V.**

### ***I. Name und Sitz***

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet: Paderborner-Bürger-Schützenverein zu Paderborn gegründet 1831 e.V., nachstehend Verein genannt. Die offizielle Abkürzung lautet PBSV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist unter VR 533 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

### ***II. Wesen und Zweck***

#### **§ 2 Leitsatz und Ziele**

1. Der Paderborner-Bürger-Schützenverein zu Paderborn gegründet 1831 e.V. ist eine freie Vereinigung von Bürgern, die sich die Förderung des Allgemeinwohls zum Ziel gesetzt haben.
2. Der Leitsatz des Vereins lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“.
3. *Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes strebt der Verein an:*
  - a.) Förderung der christlichen Grundüberzeugungen durch:  
Bekenntnis zum Christentum, Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen, Werke christlicher Nächstenliebe
  - b.) Förderung des öffentlichen und privaten Lebens auf der Grundlage christlicher Sitte und Kultur aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn durch:  
Geselliges Miteinander, insbesondere durch Ausrichten des jährlichen Schützenfestes, des Lichtmessballs sowie weiterer Veranstaltungen, einschließlich der Kompanieveranstaltungen;  
Partnerschaftliches Miteinander der Generationen im Sinne des Schützenwesens und unter Beachtung und durch Förderung der Interessen der einzelnen Generationen
  - c.) Pflege und Förderung des Heimatbewusstseins insbesondere des vaterstädtischen und westfälischen Brauchtums durch:  
Pflege der geschichtlichen Überlieferung und der althergebrachten Bräuche;  
Pflege und Förderung des zum Schützenwesens gehörenden Schießspiels und des Schießsports durch Unterhaltung von Schießständen sowie die Pflege und Förderung der Musik;  
Pflege und Erhaltung des Schützenplatzes mit den im Eigentum des Vereins stehenden Gebäuden und Einrichtungen sowie die Pflege der Garten- und Waldanlagen

---

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitglieder**

*Der Verein hat:*

- ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 1)
- außerordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2)
- Ehrenmitglieder (§ 6)

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als ordentliche Mitglieder können Personen männlichen Geschlechts aufgenommen werden, die in Paderborn wohnen oder zur Stadt Paderborn eine besondere Beziehung haben und sich zum Leitsatz des Vereins bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Kompanievorstand. Mit der Aufnahme in den Verein gehört das Mitglied der über die Aufnahme entscheidenden Kompanie an. Diese ist die Stammkompanie des Mitglieds. Die Angehörigkeit zu mehreren Kompanien ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Personen weiblichen Geschlechts aufgenommen werden, die in Paderborn wohnen oder zur Stadt Paderborn eine besondere Beziehung haben und sich zum Leitsatz des Vereins bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Kompanievorstand. Mit der Aufnahme in den Verein gehört das Mitglied der über die Aufnahme entscheidenden Kompanie an. Diese ist die Stammkompanie des Mitglieds. Die Angehörigkeit zu mehreren Kompanien ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein oder um das öffentliche Wohl besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Bataillonsvorstand, wenn dieses von mindestens 6 Mitgliedern des Bataillonsvorstandes spätestens eine Woche vor der Bataillonsvorstandssitzung, in der über den Antrag zu befinden ist, schriftlich beim Oberst beantragt wird und 2/3 der anwesenden Mitglieder des Bataillonsvorstandes sich dafür entscheiden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. *Die Mitgliedschaft endet:*
  - a.) durch Austritt
  - b.) durch Ausschluss
  - c.) durch Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Hauptmann der Stammkompanie zu richten. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Ansprüche auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen bestehen nicht.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
  - a.) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag
  - b.) Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.
4. Über den Ausschluss wegen Beitragsrückstand entscheidet der jeweilige Kompanievorstand der Stammkompanie. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet auf Antrag der Stammkompanie oder auf Antrag des Bataillonsvorstandes nach Anhörung des Ältestenrates der engere Bataillonsvorstand.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu zahlen, deren Höhe vom Bataillonsvorstand des Vereins festgesetzt werden.
2. Der Kompanievorstand kann den Mitgliedsbeitrag ermäßigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. April eines jeden Jahres zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und noch in der Ausbildung befindliche Erwachsene kann ermäßigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Weitere Regelungen hinsichtlich der Einziehung und Abrechnung trifft die Geschäftsordnung.

---

## IV. Organe und Innere Verfassung des Vereins

### § 9 Einteilung des Vereins

1. Entsprechend seiner Geschichte besteht der PBSV aus dem Bataillon mit seinen derzeit fünf Kompanien. Diese sind:

- *die Heide-Kompanie*
- *die Kämper-Kompanie*
- *die Königsträßer-Kompanie*
- *die Masporn-Kompanie*
- *die Western-Kompanie*

Höchster Repräsentant des Bataillons ist der Oberst.

2. Den jeweiligen Kompanien sind bestimmte Stadtbereiche zugeteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Kompanien sind für sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (zugeteilter Stadtbereich) im Rahmen der Geschäftsordnung und der Satzung in eigener Verantwortung zuständig. Näheres regelt die in der Geschäftsordnung niedergelegte Kompanieordnung.

### § 10 Leitung der Kompanie

1. Die Leitung der Kompanien obliegt den Kompanievorständen. Näheres regelt die in der Geschäftsordnung niedergelegte Kompanieordnung.
2. Die Kompanievorstände bestehen aus den jeweiligen Kompanieoffizieren, als da sind:
  - der Hauptmann
  - der Oberleutnant
  - der Feldwebel
  - die vier bzw. fünf Leutnants
  - der Fähnrich
  - die der jeweiligen Kompanie angehörenden Bataillonsoffiziere

Falls einer Kompanie mehr als 750 Stammmitglieder angehören, kann diese Kompanie eine fünfte Leutnantsstelle besetzen, solange die erhöhte Mitgliederzahl besteht.

### § 11 Organe des Vereins

*Die Organe des Vereins sind:*

1. die Mitgliederversammlung
2. der Wahlvorstand
3. der Bataillonsvorstand
4. der engere Bataillonsvorstand
5. der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
6. der Ältestenrat

## § 12 Mitgliederversammlung

1. *Der Mitgliederversammlung gehören an:*
  - a.) die ordentlichen Mitglieder
  - b.) die Ehrenmitglieder
  
2. *Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:*
  - a.) die Wahl der Kompanieoffiziere gem. § 13 Abs.1
  - b.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands;
  - c.) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
  
3. *Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:*
  - a.) einmal jährlich im ersten Halbjahr zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands
  - b.) alle drei Jahre im März zur Wahl der den Wahlvorstand bildenden Kompanieoffiziere  
 Zur Wahl der Kompanieoffiziere tagt die Mitgliederversammlung getrennt in den jeweiligen Kompanieversammlungen. Den Vorsitz in den Kompanieversammlungen übernimmt zunächst der amtierende Oberst. Nach der Wahl des jeweiligen Hauptmanns übernimmt dieser den Vorsitz in der Kompanieversammlung. Die übrigen Kompanieoffiziere werden in folgender Reihenfolge gewählt:
    - *Oberleutnant*
    - *Feldwebel*
    - *Leutnants*
    - *Fähnrich*

Die Kompanieoffiziere treten nach Abschluss der Wahl des Fähnrichs ihre Ämter an. Scheidet ein aktiver Kompanieoffizier vorzeitig aus, kann der jeweilige Kompanievorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (Kompanieversammlung) beschließen, um einen Nachfolger des vorzeitig ausgeschiedenen Offiziers zu wählen;

  - c.) wenn der Bataillonsvorstand die Einberufung beschließt;
  - d.) wenn der geschäftsführende Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder die Einberufung beschließt;
  - e.) wenn drei Hauptleute oder mindestens 5 v.H. der Mitglieder des PBSV die Einberufung beim Oberst schriftlich beantragen.

In den Fällen c.), d.) und e.) muss die Versammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Beschluss bzw. Antragstellung stattfinden. Die Einladung ist vom Oberst zu bewirken und erfolgt durch einmalige, mindestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu bewirkende Veröffentlichung im *Westfälischen Volksblatt (Ausgabe Paderborn)* und der *Neuen Westfälischen (Ausgabe Paderborn)*.



- 
- f.) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Oberst oder sein Stellvertreter.
  - g.) Stimmberechtigt sind jedes anwesende, volljährige, ordentliche Mitglied sowie die anwesenden Ehrenmitglieder.
4. Versammlungen nach § 12 Abs. 3 a), c), d) und e) sind beschlussfähig, wenn 1/5 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind weniger als 1/5 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist unter Verzicht auf Frist und Form unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Versammlungen nach § 12 Abs. 3 b) sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  5. Über die Form der Abstimmung entscheidet – mit Ausnahme der Wahlen nach § 12 Abs. 3 b) – die Versammlung. Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
  6. Über die Versammlungen nach § 12 Abs. 3 a), c), d) und e) ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter, einem Adjutanten als Protokollführer und drei weiteren Offizieren zu unterzeichnen ist. Über die Versammlungen nach § 12 Abs. 3 b) ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberst und einem Adjutanten als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Wahlvorstand**

1. Dem Wahlvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder die von der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 3 b) gewählten Kompanieoffiziere an.
2. Der Wahlvorstand ist zuständig für die Wahl des Oberst, des Oberstleutnants, des Rendanten, des Bataillonsschützenmeisters, des Presseoffiziers, der Platzmajore, der Zeremonienmeister, der Verwaltungsräte und der Bataillonsschießoffiziere. Die Anzahl der mehrfach zu besetzenden Bataillonsoffiziersstellen regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Wahlvorstand tritt zusammen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach seiner Wahl zur Wahl der Bataillonsoffiziere nach § 14 Abs. 1 b) oder wenn die Neuwahl eines der unter § 14 Abs. 1 b) genannten Mitglieder des Bataillonsvorstandes notwendig ist.
4. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist unter Verzicht auf Frist und Form unverzüglich eine neue Wahlvorstandssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
5. Der Wahlvorstand wird einberufen durch den dienstältesten Hauptmann. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Hauptleute der übrigen Kompanien zu richten.

- 
6. Die Wahl der Bataillonsoffiziere wird zunächst durch den dienstältesten Hauptmann geleitet. Dieser übernimmt bis nach erfolgter Wahl des Oberst den Vorsitz in der Versammlung. Die Mitglieder des Bataillonsvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
    - a.) der Oberst  
*Nach der Wahl des Oberst übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.*
    - b.) der Oberstleutnant  
*Nach der Wahl des Oberstleutnant nimmt dieser an der Versammlung teil.*
    - c.) der Rendant  
*Nach der Wahl des Rendanten nimmt dieser an der Versammlung teil.*

Nach erfolgter Wahl des Rendanten ernennt der Oberst seine beiden Adjutanten und den Vize-Rendanten, die sodann an der Versammlung teilnehmen.

    - d.) der Bataillonsjungschützenmeister  
*Nach der Wahl des Bataillonsjungschützenmeisters nimmt dieser an der Versammlung teil.*
    - e.) der Presseoffizier  
*Nach der Wahl des Presseoffiziers nimmt dieser an der Versammlung teil.*
    - f.) die Platzmajore  
*Nach der Wahl der Platzmajore nehmen diese an der Versammlung teil.*
    - g.) die Zeremonienmeister  
*Nach der Wahl der Zeremonienmeister nehmen diese an der Versammlung teil.*
    - h.) die Verwaltungsräte  
*Nach der Wahl der Verwaltungsräte nehmen diese an der Versammlung teil.*
    - i.) die Bataillonsschießoffiziere  
*Nach der Wahl der Bataillonsschießoffiziere nehmen diese an der Versammlung teil.*
  7. Wahlvorschläge für die Position des Oberst sind mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich und von mindestens sechs Offizieren unterzeichnet an den dienstältesten Hauptmann zu richten. Das Recht, den Oberstleutnant, den Rendanten, den Bataillonsjungschützenmeister und den Presseoffizier zur Wahl vorzuschlagen, liegt beim Oberst und bei den Hauptleuten. Die Wahlvorschläge können mündlich in der Sitzung des Wahlvorstandes gem. § 13 Abs. 3 ergehen. Das Wahlvorschlagsrecht für die übrigen ergänzenden Mitglieder des Bataillonsvorstandes liegt bei den Hauptleuten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  8. Die Mitglieder des Bataillonsvorstandes werden in geheimer Wahl für jeweils drei Jahre gewählt. Alle Bataillonsvorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die durch Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder des Bataillonsvorstandes behalten ihre Ämter bei, bis die Wahlen gemäß den vorstehenden Vorschriften abgeschlossen sind. Scheidet ein Bataillonsoffizier vorzeitig aus dem Bataillonsvorstand aus, ist – auf Antrag des engeren Bataillonsvorstandes – in entsprechender Anwendung des § 13 dieser Satzung ein Nachfolger zu wählen.
  9. Über die Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem zu Beginn der Versammlung von dem dienstältesten Hauptmann aus dem Kreis der
-

---

Versammlung bestimmten Protokollführer, dem dienstältesten Hauptmann und dem Oberst zu unterzeichnen ist.

## § 14 Bataillonsvorstand

1. *Dem Bataillonsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:*
  - a.) die Kompanieoffiziere gem. § 13 Abs. 1
  - b.) die Bataillonsoffiziere, als da sind:
    - *der Oberst*
    - *der Oberstleutnant*
    - *der Rendant*
    - *die Adjutanten*
    - *der Vize-Rendant*
    - *der Bataillonsjungschützenmeister*
    - *der Presseoffizier*
    - *die Platzmajore*
    - *die Zeremonienmeister*
    - *die Verwaltungsräte*
    - *die Bataillonsschießoffiziere*
2. Mitglieder des Bataillonsvorstandes, die diesem insgesamt mindestens 15 Jahre angehört haben, haben nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Offiziersdienst die Berechtigung, ihrer letzten Rangbezeichnung das Wort „Ehren“ voranzustellen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf. Diese Berechtigung, sowie das Recht zum Tragen der Uniform in ihrer letzten Rangstellung mit den dazugehörigen Abzeichen werden ihnen vom Oberst feierlich bestätigt. Besteht noch keine 15-jährige Zugehörigkeit zum Bataillonsvorstand, kann – im Ausnahmefall – auf Antrag der Stammkompanie der Bataillonsvorstand die vorgenannte Berechtigung beschließen. Hinsichtlich der Befugnis zur Führung des vorgenannten Ehrentitels steht den Mitgliedern des engeren Bataillonsvorstandes das Recht zu, diese Befugnis zu widerrufen bzw. zu versagen. Über den Widerruf bzw. die Versagung entscheidet der engeren Bataillonsvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
3. *Der Bataillonsvorstand tritt als höchstes Beschlussorgan des Vereins zusammen:*
  - a.) turnusmäßig vor dem Schützenfest zur sogenannten Plakatsitzung
  - b.) bei Einberufung durch den Oberst
  - c.) der Oberst ist verpflichtet, eine Sitzung des Bataillonsvorstandes einzuberufen, wenn dieses von mindestens 31 Mitgliedern des Bataillonsvorstandes oder 3 Hauptleuten schriftlich unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge beantragt wird
4. Der Bataillonsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist unter Verzicht auf Frist und Form eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

- 
5. Der Bataillonsvorstand wird durch den Oberst einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
  6. *Der Bataillonsvorstand ist zuständig für:*
    - a.) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
    - b.) die Wahl und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - c.) die Beschlussfassung über
      - die Jahresrechnung
      - den Jahresetat (Budget)
    - d.) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
    - e.) die Wahl der Kassenprüfer
  7. Beschlüsse des Bataillonsvorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. An die Beschlüsse des Bataillonsvorstandes sind der geschäftsführende Vorstand sowie der engere Bataillonsvorstand gebunden.
  8. Über die Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberst, einem Adjutanten als Protokollführer und den Hauptleuten zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Engerer Bataillonsvorstand**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 16 dieser Satzung, die übrigen Hauptleute und die Feldwebel der Kompanien bilden den engeren Bataillonsvorstand. Die Adjutanten, der Vize-Rendant, der Bataillonsjungschützenmeister und der Presseoffizier gehören dem engeren Bataillonsvorstand als ständige Mitglieder mit beratender Stimme an.
2. Der engere Bataillonsvorstand ist vom Oberst bei Bedarf einzuberufen. Der engere Bataillonsvorstand tagt mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Die Einladung kann formlos erfolgen. Der Oberst ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des engeren Bataillonsvorstands dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.
3. *Der engere Bataillonsvorstand – als ausführendes Organ des Vereins – ist insbesondere zuständig für:*
  - a.) die Koordinierung der Arbeit des Vereins, insbesondere der Kompaniearbeit
  - b.) die Aufstellung des Jahresetat und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Einzelheiten der Verwendung der im Jahresetat vorgesehenen Geldmittel
  - c.) die Vertragsangelegenheiten des Vereins
4. Der engere Bataillonsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied einer jeden Kompanie anwesend sind.
5. Der engere Bataillonsvorstand kann zu seinen Sitzungen andere Personen beratend hinzuziehen.

6. Über die Sitzungen des engeren Bataillonsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Oberst und einem Adjutanten als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Oberst, der Oberstleutnant, der Rendant und der dienstälteste Hauptmann bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberst oder durch den Oberstleutnant jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von dem Oberst oder dem Oberstleutnant jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgegeben.

### **§ 17 Ältestenrat**

1. Dem Ältestenrat gehören insgesamt fünf Mitglieder an, die vom Bataillonsvorstand auf fünf Jahre gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates erfolgt in der sogenannten Plakatsitzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. *Der Ältestenrat ist als beratendes Organ zuständig für:*
  - a.) die in der Satzung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Fälle
  - b.) für alle nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten sowie Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Organen sowie Gliederungen (Kompanien) des Vereins
3. *Der Ältestenrat tritt zusammen:*
  - a.) auf Antrag des Oberst, eines Hauptmanns oder auf Antrag eines der vorgenannten Organe des Vereins  
Der Antrag ist unter ausführlicher Darstellung der Gründe schriftlich an den Vorsitzenden des Ältestenrates zu richten.
  - b.) der Vorsitzende des Ältestenrates hat den Oberst und die im Antrag nach a) Bezeichneten von dem Antrag zu unterrichten und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Antrags eine Sitzung des Ältestenrates einzuberufen.

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Der Bataillonsvorstand wählt aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der vom Rendanten aufgestellten Jahresabrechnung zu prüfen. Über diese Prüfung erstatten sie dem Bataillonsvorstand einmal jährlich – mindestens 4 Wochen vor der alljährlichen Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 3a – einen schriftlichen Prüfungsbericht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

---

## § 19 Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung beschließt der Bataillonsvorstand in Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit. Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Versammlung des Bataillonsvorstandes einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

## § 20 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Antrag des Bataillonsvorstandes die Mitgliederversammlung (siehe § 12 Abs. 2 c)). Der entsprechende Beschluss des Bataillonsvorstandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Bataillonsvorstandes. Sind bei der Beschlussfassung nicht mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bataillonsvorstandes anwesend, ist mit einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung des Bataillonsvorstandes einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das eventuell vorhandene Barvermögen an den Unterstützungsverein des PBSV. Existiert der Unterstützungsverein zum Zeitpunkt der Auflösung des PBSV nicht mehr, fällt das vorhandene Barvermögen an eine vom jeweiligen Erzbischof von Paderborn zu bestimmende gemeinnützige, mildtätige Organisation. Der Unterstützungsverein bzw. die vorgenannte Organisation müssen es entsprechend ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden. Sachwerte, insbesondere historische Werte (Königskette, Archive etc.) erhält die Stadt Paderborn zur sorgfältigen Aufbewahrung mit der Auflage, dass bei Neugründung eines Schützenvereins, dessen Ziele mit den in dieser Satzung dargelegten Zielen und Zwecken übereinstimmen - nach sorgfältiger Prüfung - diesem diese Werte zu übergeben sind.

## § 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Adressdaten, Geburtstag, Geschlecht, Kontaktdaten, Kompaniezugehörigkeit, Abteilungszugehörigkeit, Auszeichnungen, Sepa-Einzugsdaten und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, das Einladungswesen und die Durchführung des Schießsportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie auf Aushänge und in Festschriften. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig, es sei denn, die Weitergabe dient dem Vereinszweck.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Die vorstehende Fassung der Satzung des PBSV wurde vom Bataillonsvorstand in seiner Sitzung am 6. Februar 1992 in Paderborn beschlossen.
2. Vorstehende Satzung tritt – unter Aufhebung sämtlicher früheren Satzungen – mit dem heutigen Tage in Kraft.

Paderborn, den 6. Februar 1992

Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder des Bataillonsvorstands

## **II.**

### **Satzung des Unterstützungsvereins des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Unterstützungsverein des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V.“. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Paderborn und unter der VR 1241 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

#### **§ 2 Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Unterstützung bedürftiger Schützen des PBSV und Hinterbliebener dieser Schützen. Der Verein kann Maßnahmen zum Schutze dieses Personenkreises und zu deren sozialer Sicherung durchführen. Weiterhin können andere hilfsbedürftige Personen und soziale Zwecke unterstützt werden. Sämtliche Maßnahmen erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges aus Mitteln, die durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht werden. Aufgabe dieses Vereins ist es, neben finanzieller Unterstützung die Mitglieder anzuregen und zu befähigen, Not zu entdecken und praktische Hilfe zu leisten.

#### **§ 3 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V. werden. Außerordentliches Mitglied kann jede andere Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Juristische Personen können kooperativ außerordentliches Mitglied werden. In den letztgenannten Fällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand über die Mitgliedschaft. Bei Mitgliedern des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V. ist lediglich eine Beitrittserklärung notwendig.

Tritt ein ordentliches Mitglied aus dem Paderborner-Bürger-Schützenverein 1831 e.V. aus, so ist damit automatisch sein Austritt aus dem Unterstützungsverein verbunden, falls das Mitglied nicht schriftlich seinen Willen bekundet hat, künftig als außerordentliches Mitglied weiterhin für die Ziele des Vereins tätig zu sein. Im Übrigen wird der Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt. Die Mitgliedschaft endet



außerdem durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder wenn der Ausschluss aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedrechte.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Ein Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

*Organe des Vereins sind:*

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

*Die Mitgliederversammlung*

- wählt im gleichen Turnus der Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer
- setzt den Mitgliedsbeitrag fest
- beschließt über Satzungsänderungen
- beschließt über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- beschließt die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar eine Stunde vor Beginn des Königsabends des PBSV. Sollte der Königsabend ausfallen, findet die Mitgliederversammlung am ersten Freitag im März statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des PBSV einzuladen. In der Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgt in der örtlichen Tagespresse, d. h. „Westfälisches Volksblatt“ (Ausgabe Paderborn) und „Neue Westfälische“ (Ausgabe Paderborn), ein entsprechender Hinweis.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder dann einberufen, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder dieses verlangen.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vorher, Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann sich von Vorstandsmitgliedern in der Leitung vertreten lassen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

Beschlüsse werden, falls es die Satzung nicht anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

*Der Vorstand besteht aus*

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auch Schriftführer ist
3. dem Schatzmeister
4. und den fünf Beisitzern

Vorsitzender ist der jeweilige Oberst des PBSV. Stellvertretender Vorsitzender und zugleich Schriftführer ist der jeweilige Oberstleutnant des PBSV. Schatzmeister ist der jeweilige Rendant des PBSV. Die Beisitzer werden jeweils von den fünf engeren Kompanievorständen des PBSV bestellt. Jede Kompanie stellt einen Beisitzer. Die Amtszeit des Vorstandes ist gebunden an die Amtszeit des Vorstandes des PBSV. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er beschließt bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen sind jeweils gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 9 Vereinsmittel**

Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 10 Leistungsempfänger**

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf die gewährte Unterstützung, auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Unterstützungen. Jede Unterstützung wird freiwillig gewährt; bei laufender Unterstützung ist Widerruf möglich.

## **§ 11 Leistungsumfang**

Die Leistungen des Vereins richten sich nach den Vereinsmitteln und den sozialen Verhältnissen des Leistungsempfängers. Letztere sind gegebenenfalls dem Vorstand nachzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes - soweit sie Sozial-Personales betreffen - sind auch gegenüber der Mitgliederversammlung als streng vertraulich – auch gegenüber der Mitgliederversammlung – zu betrachten. Diese Vertraulichkeit ist auch von den Kassenprüfern unbedingt zu wahren.

## **§ 12 Leistungseintritt**

Unterstützungen können auf schriftlichen Antrag des Leistungsempfängers, auf Empfehlung eines Dritten oder auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds vom Vorstand gewährt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem "Erzbischöflichen Stuhl" zu. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen ausschließlich für caritative Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke in der Stadt Paderborn zu verwenden. Kann aus zwingenden Gründen die Vermögensbindung nicht erreicht werden, bedürfen Beschlüsse über die zukünftige Verwendung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Unterstützungsvereins ist das Kalenderjahr.

Paderborn, den 16. Januar 1987

Unterschriften

---

## C.) Geschäftsordnungen

### **Geschäftsordnung des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V.**

#### **Abschnitt 1.) Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung)**

##### **§ 1 Aufnahme in den PBSV**

1. Der Antrag zur Aufnahme in den PBSV ist formlos an den Hauptmann der Kompanie zu richten, bei der der Antragsteller Stammmitglied werden möchte.
2. Der für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag zuständige Kompanievorstand kann diese Aufgabe dem Hauptmann und / oder dem Feldwebel zuweisen.

##### **§ 2 Stammmitgliedschaft in der Kompanie**

1. Mit der Aufnahme in den PBSV wird die Stammmitgliedschaft in der aufnehmenden Kompanie erworben. Jedes Mitglied des PBSV kann nur in einer Kompanie Stammmitglied sein. Der Wechsel der Stammmitgliedschaft ist möglich. Dazu hat das Mitglied dem Hauptmann der ursprünglichen Stammkompanie den Wechsel unter Bezeichnung der neuen Stammkompanie schriftlich anzuzeigen.
2. Die Aufnahme in den PBSV und der Erwerb der Stammmitgliedschaft einer Kompanie ist mit den folgenden Rechten und Pflichten verbunden:
  - a.) das Recht zum Tragen der Uniform mit den Abzeichen und Farben der jeweiligen Stammkompanie
  - b.) das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des PBSV und der Stammkompanie
  - c.) das Recht zur Wahl der Kompanieoffiziere gem. § 12 Abs. 3 b) der Satzung  
Jedes Mitglied des PBSV kann nur in einer Kompanie - der Stammkompanie - wählen.
  - d.) Die Ernennung zum Unteroffizier, Sergeanten bzw. die Wahl zum Kompanie- oder Bataillonsoffizier ist ausschließlich an die Stammmitgliedschaft in einer Kompanie gebunden.
  - e.) die Pflicht, sich zur Verwirklichung des Leitsatzes des PBSV aktiv einzusetzen, rege am Vereinsleben teilzunehmen und sich intensiv um die Belange der Stammkompanie zu bemühen
  - f.) die Pflicht zur Beitragszahlung

##### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft (§ 7 der Satzung)**

1. *Die Mitgliedschaft im PBSV endet:*
  - a.) bei Austritt, mit Zugang der Austrittserklärung beim Hauptmann der Stammkompanie  
Mit der Austrittserklärung sind etwa bestehende Zahlungsverpflichtungen unverzüglich zu erfüllen.

- 
- b.) bei Ausschluss aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Ältestenrats und Beschluss des engeren Bataillonsvorstands mit Bekanntgabe des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied durch den Hauptmann der Stammkompanie.
  - c.) bei Ausschluss wegen Zahlungsrückstands mit Mitteilung des Ausschlusses durch die jeweilige Stammkompanie.
2. Ein aus wichtigem Grund ausgeschlossenes Mitglied kann nur nach einem zustimmenden Beschluss des engeren Bataillonsvorstands wieder in den PBSV aufgenommen werden.
  3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind auch etwaige „Zweitmitgliedschaften“ in anderen Kompanien beendet.
  4. Das aus wichtigem Grund ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, sämtliche ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen des PBSV sowie sonstige Orden und Ehrenzeichen, die ihm während der Zeit der Mitgliedschaft im PBSV auf Antrag des PBSV verliehen wurden, unverzüglich an den Hauptmann der Stammkompanie zurückzugeben.

#### **§ 4 Zweitmitgliedschaft in mehreren Kompanien**

1. Die Verbundenheit zu weiteren Kompanien des PBSV kann ein Mitglied bekunden, indem es diesen Kompanien als sogenanntes „Zweitmitglied“ beitrifft. Über die Aufnahme entscheiden die Kompanievorstände der „Zweitkompanien“ in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
2. „Zweitmitglieder“ haben an die „Zweitkompanie“ Beiträge in Höhe von mindestens 50 v. H. des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags zu entrichten.
3. Über eventuelle „Zweitmitgliedschaften“ ist der Feldwebel der Stammkompanie durch den Feldwebel der jeweiligen Zweitkompanie unverzüglich zu unterrichten.
4. Mit der Aufnahme erwirbt das „Zweitmitglied“ das Recht, an den geselligen Veranstaltungen (Feste) der „Zweitkompanie“ teilzunehmen. Weitere Rechte oder Pflichten sind mit der „Zweitmitgliedschaft“ nicht verbunden.

#### ***Abschnitt 2.) Beiträge (§ 8 der Satzung)***

#### **§ 5 Fälligkeit und Höhe der Beiträge**

1. Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, haben sämtliche Mitglieder des PBSV einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Bataillonsvorstand festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zum 15. April eines jeden Jahres an die Stammkompanie zu entrichten.
2. Der Beitrag für eventuelle „Zweitmitgliedschaften“ ist ebenfalls bis zum 15. April eines jeden Jahres an die „Zweitkompanie“ zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 40 Euro p.a. (Beschluss des Bataillonsvorstandes vom 13. November 2023).

4. Der Kompanievorstand bzw. der damit betraute Hauptmann und / oder Feldwebel kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere unter sozialen Gesichtspunkten, den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
5. Jugendliche, Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr sowie außerordentliche Mitglieder zahlen 50 v.H. des jeweiligen Jahresbeitrages. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei.

## **§ 6 Rechnungslegung**

1. Die Feldwebel haben eine Abrechnung zu erstellen und diese bis zum 30. September eines jeden Jahres dem Rendanten zuzuleiten. Die Abrechnung hat folgenden Inhalt:
  - Anzahl der Stammmitglieder
  - Gesamtbetrag der eingenommenen nicht ermäßigten Beiträge von Stammmitgliedern
  - Anzahl der Ermäßigungen nach § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung (Jugendliche etc.)
  - Gesamtbetrag der eingenommenen und nach § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung ermäßigten Beiträge
  - Anzahl der sonstigen Ermäßigungen bzw. Erlasse nach § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung
  - Anzahl der Zweitmitglieder
2. Die Feldwebel haben in zwei Jahresraten die auf die jeweilige Kompanie entfallenden Etatkosten aufgrund ihrer Mitgliederzahlen entsprechend dem vom Rendanten aufgestellten und vom Bataillonsvorstand auf der Etatsitzung genehmigten Wirtschaftsplan und Jahresabschluss (§ 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung) an das Bataillon abzuführen.

### ***Abschnitt 3.) Innere Verfassung des PBSV (§§ 9 ff. der Satzung)***

## **§ 7 Innere Verfassung**

1. Der PBSV besteht traditionsgemäß aus einem Bataillon mit derzeit fünf Kompanien.
2. Die Koordination der Kompanien, die einheitliche Darstellung des PBSV nach außen und die einheitliche Führung des PBSV erfolgt durch den Bataillonsvorstand.
3. Im Bataillonsvorstand sind die Kompanien mit ihren Kompanieoffizieren und den von ihnen gestellten Bataillonsoffizieren vertreten.
4. Der Bataillonsvorstand ist höchstes Beschlussgremium des PBSV. Er überträgt die laufenden Geschäfte auf den engeren Bataillonsvorstand. Soweit in der Satzung oder der Geschäftsordnung das Bataillon erwähnt wird, ist damit im Hinblick auf die laufenden Geschäfte der engere Bataillonsvorstand, im Hinblick auf repräsentative Aufgaben der geschäftsführende Vorstand gemeint.

- 
5. Die das Bataillon bildenden Kompanien sind im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (zugeteilter Stadtbereich) in eigener Verantwortung zuständig. Die Regelungen der Kompanieordnung (Anhang 1 zur Geschäftsordnung) sind für alle Kompanien bindend.

### **§ 8 Bataillonsversammlung (§ 12 Abs. 3 a) der Satzung)**

1. Die Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 3 a) der Satzung, die sogenannte Bataillonsversammlung, tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.
2. Die Einladung zur Bataillonsversammlung ist vom Oberst zu bewirken. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens drei Tagen vor dem Tag der Bataillonsversammlung im "Westfälischen Volksblatt" (Ausgabe Paderborn) und in der "Neuen Westfälischen" (Ausgabe Paderborn) zu veröffentlichen.
3. Die Tagesordnung der Bataillonsversammlung hat mindestens folgenden Inhalt:
  - Begrüßung durch den Oberst
  - Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
  - Bericht des Oberst
  - Bericht des Oberstleutnants
  - Bericht des Rendanten
  - Bericht des Bataillonsjungschützenmeisters
  - Bericht der Bataillonsschießoffiziere
  - Berichte aus den Kompanien
  - Verschiedenes

### **§ 9 Kompanieversammlung (gem. § 12 Abs. 3 b) der Satzung)**

1. Die Kompanieversammlungen treten alle drei Jahre am ersten Sonntag im März zur Wahl der den Wahlvorstand bildenden Kompanieoffiziere zusammen.
2. Die Einladung ist vom Oberst zu bewirken und hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung im "Westfälischen Volksblatt" (Ausgabe Paderborn) und in der "Neuen Westfälischen" (Ausgabe Paderborn) zu erscheinen. Für den Fall, dass ein Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Kompanieoffiziers gewählt werden soll, ist die Einladung durch den Vorstand der jeweiligen Kompanie in gleicher Weise zu bewirken.
3. Die Vorbereitung der Kompanieversammlung liegt in den Händen der Oberleutnante. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Stimmzettel vorbereitet werden und eine Einlasskontrolle stattfindet, die sicherstellt, dass nur Stammmitglieder der Kompanie Einlass finden. Als Ort für die Kompanieversammlungen dient traditionsgemäß das historische Paderborner Rathaus.  
Es obliegt dem Oberst, beim Bürgermeister um die Erlaubnis zur Nutzung des Rathauses nachzusuchen.
4. Zur Wahl der Kompanieoffiziere tagen die Kompanieversammlungen zeitlich in der traditionellen Reihenfolge (1. Königskompanie, 2. Königinnenkompanie, die übrigen Kompanien gemäß der am Schützenfestmontag nach dem Königsschuss erfolgten Auslosung).

---

5. *Die Kompanieversammlungen haben folgenden Ablauf:*

- a.) Eröffnung und Begrüßung durch den amtierenden Oberst
- b.) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Stammmitglieder der jeweiligen Kompanie durch den Oberst als Versammlungsleiter. Zu Beginn der Versammlung ist vom Versammlungsleiter mindestens ein Unteroffizier mit der ständigen Zugangskontrolle zu betrauen. Vor jedem Wahlgang hat der Versammlungsleiter diese(n) Unteroffizier(e) nach der Anzahl der stimmberechtigten Stammmitglieder zu befragen.
- c.) Verteilung der Stimmzettel an die stimmberechtigten Stammmitglieder durch vom Feldwebel zu bestimmende Unteroffiziere. Diese Unteroffiziere sollen nicht der tagenden Kompanie angehören. Die Anzahl der zur Verteilung kommenden Stimmzettel ist vorher von einem Oberleutnant einer nicht tagenden Kompanie mit der Anzahl der anwesenden Stammmitglieder abzustimmen. Die Stimmzettel für die Wahl der einzelnen Kompanieoffiziere sind unterschiedlich zu kennzeichnen (Beispiel: Hauptmann rot, Oberleutnant gelb, Feldwebel blau etc.).
- d.) Wahlvorschläge für die Position des Hauptmanns sind aus der Versammlung an den Oberst zu richten. Dieser sammelt die Vorschläge, fragt die anwesenden Mitglieder, ob sie als Bewerber zur Verfügung stehen, verliest dann die Namen der Kandidaten und fordert die anwesenden Stammmitglieder auf, einen Namen auf den Stimmzettel zu schreiben. Nichtanwesenheit eines Kandidaten gilt als Ablehnung der Wahl, es sei denn, der Bewerber hat für den Fall seiner Wahl im Voraus die Annahme schriftlich erklärt. Sodann werden die Stimmzettel durch Unteroffiziere der nicht tagenden Kompanie eingesammelt und den Adjutanten zur Auszählung übergeben. Die Auszählung wird vom Oberst kontrolliert. Nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl wird dieses vom Oberst bekannt gemacht und der gewählte Bewerber gefragt, ob er die Wahl annimmt. Für den Fall der Ablehnung der Wahl erfolgt unmittelbar ein neuer Wahlgang entsprechend der vorgenannten Bestimmungen. Sodann übernimmt der gewählte Hauptmann die Leitung der Versammlung. Wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der Anwesenden erreicht, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Versammlung vom Oberst geschlossen. In diesem Fall findet am folgenden Sonntag automatisch eine weitere Kompanieversammlung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Eine entsprechende Information an die Mitglieder der betreffenden Kompanie ist vom amtierenden Hauptmann weiterzugeben. Sollte auch bei dieser Versammlung kein Kandidat für die Position des Hauptmanns die erforderliche Mehrheit erhalten, bleibt der bisherige Kompanievorstand bis auf Weiteres geschäftsführend im Amt.
- e.) Die Wahlen der übrigen Kompanieoffiziere erfolgen entsprechend der Hauptmannswahl, jedoch liegt das jeweilige erste Vorschlagsrecht bei dem neu gewählten Hauptmann.



6. Nach Abschluss der Wahl des Fähnrichs verliest der Oberst nochmals das Ergebnis der Wahlen. Zu diesem Zeitpunkt treten die neu gewählten Kompanieoffiziere rechtskräftig ihre Ämter an. Einsprüche gegen die Wahl bzw. die Rüge der Verletzung von Formvorschriften sind spätestens bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt beim Versammlungsleiter geltend zu machen und unverzüglich zu behandeln.

### **§ 10 Wahlvorstand (§ 13 der Satzung)**

1. Die gem. § 12 Abs. 3 b) der Satzung i. V. m. § 9 der Geschäftsordnung gewählten Kompanieoffiziere bilden den Wahlvorstand, der innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach den vorgenannten Wahlen tagt, um die Bataillonsoffiziere zu wählen (traditionsgemäß am zweiten Samstag nach den Kompaniewahlen). In der Woche vor dieser Wahl findet zur Wahlvorbereitung eine Besprechung des geschäftsführenden Vorstands und der übrigen Hauptleute statt, zu der der Oberst einlädt.
2. Der dienstälteste Hauptmann richtet die Einladung zur Sitzung des Wahlvorstands an die übrigen Hauptleute. Diese benachrichtigen die jeweiligen Kompanieoffiziere. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit unter Verzicht auf Form und Frist eine erneute Sitzung einberufen wird, die im direkten Anschluss an die Sitzung stattfindet, bei der Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, und in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Vorbereitung der Sitzungen des Wahlvorstandes obliegt dem Feldwebel der Kompanie, die den dienstältesten Hauptmann stellt. Der amtierende Rendant sorgt für die Vorbereitung der Stimmzettel.
4. Die Sitzungen des Wahlvorstands werden zunächst durch den dienstältesten Hauptmann geleitet. Dieser ernennt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer aus den Reihen der Mitglieder des Wahlvorstands. Sodann ist die Beschlussfähigkeit festzustellen bzw. nach § 13 Abs. 4 der Satzung zu verfahren. Danach erfolgt die Verteilung der vorbereiteten Stimmzettel durch den zuständigen Feldwebel. Der dienstälteste Hauptmann teilt mit, dass derjenige gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
5. Vor der Wahl des Oberst verliest der dienstälteste Hauptmann die schriftlichen Wahlvorschläge. Nicht ordnungsgemäß gestellte Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschriften) sind nicht zur Abstimmung zugelassen. Sofern gewünscht, findet eine Aussprache über die einzelnen Wahlvorschläge statt. Sodann erfolgt der Wahlgang mittels der vorbereiteten Stimmzettel. Die Stimmzettel werden von dem zuständigen Feldwebel eingesammelt und dem dienstältesten Hauptmann zur Auszählung übergeben. Die Auszählung der Stimmen wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren Hauptmann vorgenommen. Der Versammlungsleiter prüft zunächst die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und stellt sodann fest, welcher Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sodann verkündet er das Ergebnis der Wahl, indem er die Anzahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der ungültigen Stimmen, die jeweilige Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Bewerber auf sich vereinigen konnten, bekannt gibt.

6. Nach Feststellung des Wahlergebnisses bittet der dienstälteste Hauptmann den neu gewählten Oberst in den Versammlungssaal, teilt ihm mit, dass er zum Oberst des PBSV gewählt wurde, und befragt ihn, ob er die Wahl annimmt. Nimmt der Gewählte die Wahl an, übernimmt er – ohne Stimmrecht – unmittelbar die Leitung der Versammlung. Lehnt der Gewählte die Annahme ab oder kommt eine Wahl des Oberst nicht zustande (z. B. keine gültigen Stimmen), schließt der dienstälteste Hauptmann die Sitzung des Wahlvorstands. Eine erneute Sitzung hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen stattzufinden. Die Vorschriften des § 13 der Satzung gelten entsprechend. Sollte auch in dieser Sitzung eine Wahl des Oberst nicht stattfinden, übernimmt der dienstälteste Hauptmann - neben seiner Stellung als Hauptmann - die Position des Oberst.
7. Vor der Wahl des Oberstleutnants übt zunächst der neu gewählte Oberst sein Wahlvorschlagsrecht aus und benennt seinen Kandidaten für die Position des Oberstleutnants und des Rendanten. Sodann bittet er die Hauptleute, ihre Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sofern von der Versammlung gewünscht, erfolgt eine Aussprache über die Wahlvorschläge. Das Ergebnis der Wahlvorschläge wird durch den Protokollführer verlesen.
8. Die folgende Wahl des Oberstleutnants erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Ziffer 5 Satz 3 ff. der Geschäftsordnung. Unmittelbar im Anschluss an diese Wahl erfolgt die Wahl des Rendanten ebenfalls in entsprechender Anwendung der vorgenannten Bestimmungen. Oberstleutnant und Rendant nehmen jeweils direkt nach ihrer Wahl – ohne Stimmrecht – an der Versammlung teil. Nachdem ihnen das Wahlergebnis mitgeteilt wurde, werden sie nach der Wahlannahme befragt. Sollte einer der Gewählten die Wahl nicht annehmen, hat sofort ein neuer Wahlgang stattzufinden. Sollte auch dieser Wahlgang nicht zum Erfolg führen, bleibt die jeweilige Offiziersstelle für die gesamte Wahlperiode unbesetzt. Nach erfolgter Wahl des Rendanten ernennt der Oberst seine beiden Adjutanten und den Vizerendanten, die sodann - ohne Stimmrecht - an der Versammlung teilnehmen.
9. Sodann erfolgt die Wahl des Bataillonsschützenmeisters und des Presseoffiziers sowie der übrigen Bataillonsoffiziere in entsprechender Anwendung des § 10 Ziffer 5 Satz 3 ff. der Geschäftsordnung.
10. Zu Wahl der mehrfach zu besetzenden Offiziersstellen unterbreiten die Hauptleute der Kompanien der Versammlung ihre gesamten Wahlvorschläge. Dabei wird die traditionelle Kompaniereihenfolge eingehalten. Bei der Erarbeitung der einzelnen Wahlvorschläge sind die Vorschläge der einzelnen Abteilungen - soweit vorhanden - einzuholen.
11. *Von jeder Kompanie ist die nachfolgende Anzahl der Offiziersstellen zu besetzen:*
  - Platzmajore: pro Kompanie ein Stammmitglied
  - Zeremonienmeister: pro Kompanie ein Stammmitglied
  - Verwaltungsräte: pro Kompanie vier Stammmitglieder
  - Bataillonsschießoffiziere: pro Kompanie ein StammmitgliedFalls eine Kompanie für eine der vorgenannten Offiziersstellen keinen Wahlvorschlag unterbreitet, kann mit Zustimmung dieser Kompanie von der Versammlung ein Stammmitglied einer anderen Kompanie vorgeschlagen werden.

12. Die Wahl der mehrfach zu besetzenden Offizierstellen erfolgt in der nachfolgenden Weise: der Hauptmann der jeweiligen Kompanie unterbreitet seine gesamten Wahlvorschläge. Falls gewünscht erfolgt eine Aussprache über diese Wahlvorschläge. Sodann erfolgt die Wahl in entsprechender Anwendung des § 10 Ziffer 5 Satz 3 ff. der Geschäftsordnung. Über jeden vorgeschlagenen Bewerber ist einzeln abzustimmen.
13. Nach Abschluss sämtlicher Wahlen wird das Ergebnis vom Protokollführer verlesen, die neu gewählten Offiziere werden in den Versammlungssaal gebeten und durch den Oberst befragt, ob sie die Wahl annehmen. Nichtanwesenheit gilt als Ablehnung der Wahl, es sei denn, der Bewerber hat für den Fall seiner Wahl im Voraus die Annahme schriftlich erklärt. Für den Fall der Ablehnung der Wahl erfolgt unmittelbar ein neuer Wahlgang entsprechend den vorgenannten Bestimmungen. Ergeht kein neuer Wahlvorschlag bzw. kommt es nicht zu einer Neuwahl, bleibt diese Offiziersstelle bis auf weiteres unbesetzt. Mit Abschluss der Wahlen treten die neu gewählten Offiziere ihre Ämter an. Etwaige Einsprüche bzw. Rügen der Verletzung von Formvorschriften müssen sofort geltend gemacht werden.
14. Nachdem die neu gewählten Offiziere ihre Ämter angetreten haben, ernennt der Oberst die ausscheidenden Offiziere gem. § 14 Abs. 2 der Satzung zu Ehrenoffizieren.
15. Sodann schließt der Oberst die Sitzung des Wahlvorstandes.

### **§ 11 Bataillonsvorstand (§ 14 der Satzung)**

Der Bataillonsvorstand ist höchstes Beschlussgremium des PBSV. Bei Zweifelsfragen über die Auslegung oder Anwendung der Satzung, der Geschäftsordnung, weiterer Ordnungen oder Statuten sind die Entscheidungen des Bataillonsvorstands verbindlich. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 14 der Satzung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zu den Sitzungen des Bataillonsvorstandes lädt der Oberst schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
2. Die vom engeren Bataillonsvorstand gefertigte Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr wird vom Rendanten auf der turnusmäßig vor dem Schützenfest stattfindenden sogenannten Plakatsitzung vorgetragen. Nach einer evtl. Aussprache über die Jahresrechnung ist über diese abzustimmen (§ 14 Abs. 6c der Satzung).  
Zur Beschlussfassung über den Jahresetat beruft der Oberst eine gesonderte Sitzung des Bataillonsvorstandes - die Etatsitzung - ein. Diese findet im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Der Rendant trägt mit Status vom 30.9. die Hochrechnung für das laufende Jahr und die wesentlichen Daten des Jahresetats für das kommende Geschäftsjahr vor.  
Nach einer eventuellen Aussprache über den Etat ist über diesen abzustimmen (§ 14 Abs. 6c der Satzung).

3. Die Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 14 Abs. 6a der Satzung) erfolgt anlässlich der Plakatsitzung nach der Genehmigung des Jahresrechnung.
4. Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates (§ 17 der Satzung) erfolgt alle fünf Jahre in der Plakatsitzung. Mitglied des Ältestenrats kann jedes ordentliche Mitglied des PBSV werden. Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ältestenrats sind spätestens eine Woche vor der Plakatsitzung beim Oberst schriftlich einzureichen. Im Ältestenrat sollten alle Kompanien vertreten sein. Diese Wahlvorschläge sind von mindestens sechs aktiven Offizieren zu unterzeichnen und haben die Zusicherung zu enthalten, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl diese auch annehmen wird. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung. Die vorbereiteten Stimmzettel haben den Namen und die Stammkompanie des Bewerbers zu enthalten.
5. Das Wahlvorschlagsrecht für die beiden Kassenprüfer (§ 18 der Satzung) liegt bei den Mitgliedern des Bataillonsvorstands. Der Oberst sammelt die Vorschläge. Nach einer eventuellen Aussprache erfolgt die Abstimmung mittels Handzeichen. Gewählt sind die beiden Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

### **§ 12 Engerer Bataillonsvorstand (§ 15 der Satzung)**

1. Der engere Bataillonsvorstand ist ausführendes Organ des PBSV.
2. Entsprechend der Bedeutung dieses Organs ist eine Vertretung in den Sitzungen des engeren Bataillonsvorstandes nur insoweit zulässig, als der jeweilige Oberleutnant einer Kompanie den Hauptmann und / oder Feldwebel vertreten kann. Eine Vertretung der Bataillonsoffiziere ist unzulässig.
3. Der engere Bataillonsvorstand kann zur Klärung wichtiger Aufgaben Kommissionen berufen. Diese berichten ausschließlich dem engeren Bataillonsvorstand.

### **§ 13 Ältestenrat (§ 17 der Satzung)**

1. Der Ältestenrat ist kein Schieds- oder Ehrengericht.
2. Vordringliche Aufgabe des Ältestenrats ist es, bei Streitigkeiten und/oder Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen und / oder Gliederungen des PBSV vermittelnd tätig zu sein. Darüber hinaus steht der Ältestenrat den Organen und Gliederungen des Vereins beratend zur Seite.
3. Der Ältestenrat ist keinem Organ des PBSV zur Rechenschaft verpflichtet.
4. Der Ältestenrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dem Bataillonsvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.
5. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Bataillonsvorstands teilzunehmen. Ihm steht, soweit er kein ordentliches Mitglied des Bataillonsvorstands ist, kein Stimmrecht zu.

6. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus, so ist auf Antrag des engeren Bataillonsvorstands in entsprechender Anwendung des § 17 der Satzung und des § 11 der Geschäftsordnung für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Ältestenrats ein Nachfolger zu wählen.

#### **§ 14 Kassenprüfer (§ 18 der Satzung)**

Der gem. § 18 Abs. 2 der Satzung zu erstellende Prüfungsbericht hat auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie auf die Einhaltung der Kassenordnung des PBSV einzugehen.

#### **§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sowie der Anlagen zur Geschäftsordnung beschließt der Bataillonsvorstand mit 2/3 Mehrheit.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Die vorstehende Fassung der Geschäftsordnung des PBSV nebst Anlagen zur Geschäftsordnung wurde vom Bataillonsvorstand des Vereins in seiner Sitzung am 6. Februar 1992 in Paderborn beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung nebst Anlagen tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Paderborn, den 6. Februar 1992

Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder des Bataillonsvorstands des PBSV

---

## Anlage 1.) zur Geschäftsordnung des PBSV

### Kompanieordnung

#### § 1 Geltung der Kompanieordnung

Die nachfolgende Kompanieordnung ist Richtlinie für die Arbeit in den einzelnen Kompanien des PBSV und gilt unmittelbar.

#### § 2 Farben und Stadtbereiche

Entsprechend der Geschichte des PBSV sind den Kompanien die einzelnen Stadtbereiche gemäß der in Tafel 0 beigefügten Karte der Stadt Paderborn zugeordnet, wobei die Farbdarstellung in der Karte den Farben der Kompanien folgt. Diese sind:

<i>Heide-Kompanie</i>	=	<i>violett</i>
<i>Kämper-Kompanie</i>	=	<i>rot</i>
<i>Königsträßer-Kompanie</i>	=	<i>blau</i>
<i>Masperm-Kompanie</i>	=	<i>grün</i>
<i>Western-Kompanie</i>	=	<i>weiß</i>

#### § 3 Aufgaben der Kompanien

Die Kompanien sind zur Wahrnehmung sämtlicher Aufnahmen und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Hinblick auf den Leitsatz des Vereins verpflichtet. Sollten mehrere Kompanien zuständig sein, erfolgt die Koordinierung durch die jeweiligen Kompanievorstände. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben repräsentieren die Kompanien den PBSV. Im Hinblick auf die daraus resultierende Verantwortung ist in Zweifelsfragen der Oberst bzw. der engere Bataillonsvorstand zu befragen. Dieser entscheidet in Zweifelsfragen.

#### § 4 Gliederung der Kompanien

1. Die Kompanie besteht aus dem Kompanievorstand und den die nachfolgenden Abteilungen bildenden Schützen.

*Diese Abteilungen sind derzeit:*

- die Unteroffiziersvereinigung
  - die Schießabteilung
  - die Musikabteilung
  - die Seniorenabteilung
  - die Jugend- oder Jungschützenabteilung
2. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Abteilungsstatuts in eigener Verantwortung. Sie können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die vom Kompanievorstand genehmigt werden muss und dem engeren Bataillonsvorstand bekannt zu machen ist.

## **§ 5 Aufgaben der Kompanieoffiziere**

1. Der Hauptmann führt die Kompanie und ist ihr höchster Repräsentant. Er vertritt die Kompanie gegenüber dem Bataillon sowie gegenüber den anderen Kompanien. Er leitet die Geschäfte der Kompanie, führt den Vorsitz in sämtlichen Kompanie- und Kompanievorstandsversammlungen und ernennt bis zu zwei Vizefeldwebel, die Sergeanten und die Unteroffiziere sowie die Fahnensekundanten. Die Ernennungen gelten für die Wahlperiode der Kompanieoffiziere. Der Hauptmann ist berechtigt, die Ernennung jederzeit zu widerrufen. Regelmäßig erfolgt die Bestätigung unmittelbar nach der Wahl des Hauptmanns. Der Hauptmann ernennt die Ehrenunteroffiziere und verleiht die Kompanieverdienstorden an verdiente Kompaniemitglieder. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand des PBSV für die Kompaniegeschäfte verantwortlich.
2. Der Oberleutnant vertritt den Hauptmann in sämtlichen Angelegenheiten. Er übernimmt in enger Abstimmung mit dem Feldwebel die Koordinierung der Tätigkeitsbereiche der Leutnants. Anlässlich der Feste sorgt er in Abstimmung mit den Verwaltungsräten für die Betreuung der Ehrengäste.
3. Der Feldwebel ist dem Hauptmann direkt unterstellt. Er ist insbesondere zuständig für die Arbeitseinteilung der Unteroffiziere, die Koordinierung der gesamten Kompaniearbeit und die Führung der Kompaniekasse entsprechend der Kassenordnung.
4. Die Leutnants sind dem Hauptmann und dem Oberleutnant untergeordnet und haben den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich zu erfüllen. Sie sind insbesondere zuständig für die Vorbereitung und den Ablauf der Feste sowie für den Kontakt zu den ihnen zugewiesenen Abteilungen.
5. Der Fähnrich ist dem Hauptmann und dem Feldwebel untergeordnet. Er ist insbesondere zuständig für die pflegliche und sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der Kompaniefahne. Der Fähnrich trägt die Kompaniefahne. Die Aufgaben der Fahnenträger sind in der Festordnung, der Beerdigungsordnung und der Ordnung über kirchliche Dienste festgelegt.

---

## § 6 Versammlungen der Kompanie

Folgende Versammlungen der Kompanien werden unterschieden:

1. *Vorstandssitzungen*
  - a.) Engerer Kompanievorstand
  - b.) Kompanievorstand
  - c.) Erweiterter Kompanievorstand
2. *Mitgliederversammlungen*
3. *Abteilungsversammlungen*
4. *Kompaniefeste*
5. Sämtliche Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen folgen in ihrem Ablauf der Versammlungsordnung.
6. Dem engeren Kompanievorstand gehören die aktiven Kompanieoffiziere an.
7. Der Kompanievorstand besteht aus den aktiven Kompanieoffizieren und aktiven Bataillonsoffizieren der jeweiligen Kompanie. Die Ehrenoffiziere der einzelnen Kompanien können nach Zustimmung des aktiven Kompanievorstandes an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Der erweiterte Kompanievorstand besteht aus sämtlichen der jeweiligen Kompanie angehörenden Offiziere und Ehrenoffizieren, Sergeanten und Unteroffizieren sowie den Vorsitzenden der übrigen Kompanieabteilungen.
9. *Mitgliederversammlung*
  - a.) Der Mitgliederversammlung der Kompanie gehören sämtliche Stamm- und Zweitmitglieder der einzelnen Kompanien an. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Hauptmann bekannt zu machen.
  - b.) Der Ablauf der Mitgliederversammlung folgt der Versammlungsordnung. Anlässlich der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht des Kompanievorstands und der einzelnen Abteilungen zu geben.
10. Den Abteilungsversammlungen gehören die einzelnen Abteilungsmitglieder an. Zu diesen Versammlungen ist vom jeweiligen Vorsitzenden in geeigneter Weise einzuladen. Im Übrigen gilt die Versammlungsordnung.
11. Die Feste der Kompanien werden von diesen in eigener Verantwortung durchgeführt. Im Übrigen gilt die Festordnung des PBSV.



## **Anlage 2.) zur Geschäftsordnung des PBSV**

### **Abteilungsstatut**

#### **§ 1**

Die Regelungen dieses Abteilungsstatuts sind verbindlich für sämtliche Abteilungen der Kompanien des PBSV.

#### **§ 2**

Die Abteilungen streben an, als Gliederung der Kompanien ihre Ziele zum Wohl des PBSV zu verfolgen. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Diese muß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Statuts entsprechen und bedarf der Zustimmung des Kompanievorstandes.

#### **§ 3**

1. Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Abteilung kann des Weiteren einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer wählen. Die Wahl weiterer Beisitzer ist zulässig.

#### **§ 4**

Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung, sofern nicht die Abteilungsversammlung eine andere Abstimmungsform beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das dem Kompanievorstand bekannt zu machen ist.

#### **§ 5**

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Wahl der Bataillonsoffiziere stattzufinden. Die gewählten Vorsitzenden bzw. Beisitzer bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden durch einen anwesenden Offizier geleitet.

#### **§ 6**

Hinsichtlich der Kassenführung und Kassenprüfung gilt die Kassenordnung entsprechend des PBSV. Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese gelten als Teilkassen der Kompaniekassen. Der Feldwebel berät die Abteilungskassierer und hat Einblick in die jeweilige Kassenführung.

#### **§ 7**

Der Vorsitzende der Abteilung hat den Kompanievorstand im voraus über sämtliche Aktivitäten (Versammlungen, Feste, Anschaffungen) zu unterrichten.

**§ 8**

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Kompanievorstand einzuladen.

**§ 9**

Sämtliche Rechtsgeschäfte (Verträge, Anschaffungen etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kompanievorstands.

**§ 10**

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Abteilungsordnung kann der Kompanievorstand die Geschäfte der Abteilung selbst übernehmen.

---

## Anlage 3.) zur Geschäftsordnung des PBSV

### Kassenordnung

#### § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Kassenordnung sind bei der Führung sämtlicher Kassen des PBSV einschließlich der Kompanie- und Abteilungskassen bindend.

#### § 2

Der für eine ordnungsgemäße Erstellung einer Einnahme-Überschussrechnung notwendige Kontenplan ist vom Rendanten aufzustellen und dem engeren Bataillonsvorstand zur Billigung vorzulegen. Die Mitglieder des engeren Bataillonsvorstands haben für die Einhaltung der Kassenordnung in den Kompanien und Abteilungen Sorge zu tragen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Buchungen der verschiedenen Kassen in die Buchführung der Vereins (Bataillonskasse) saldenbezogen zu übertragen.

#### § 3

1. Der Kontenplan ist so zu gestalten, dass er einen einwandfreien Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Kassen ermöglicht.
2. Die Kontenpläne der Kompaniekassen und der Abteilungskassen sind dem vom Rendanten aufgestellten Kontenplan anzupassen.

#### § 4

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Kassen zu erfassen.
2. *Als Einnahmen gelten insbesondere:*
  - a.) die Jahresbeiträge, § 8 der Satzung, §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung;
  - b.) die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung der im Eigentum des PBSV stehenden Gaststätte;
  - c.) die Eintrittsgelder oder Kostenumlagen aus sämtlichen Veranstaltungen des Vereins, der Kompanien und der Abteilungen;
  - d.) die Abteilungsbeiträge (soweit diese erhoben werden);
  - e.) die sonstigen Einnahmen, wie Spenden und Zuschüsse von Behörden, Verbänden und Organisationen.
3. Die Jahresbeiträge werden von den Feldwebeln der Kompanien eingenommen.
4. Eventuelle Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungskassierern bzw. den Vorsitzenden der Abteilungen eingenommen.
5. Die Feldwebel, Abteilungskassierer bzw. Abteilungsvorsitzenden haben die Beiträge entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Satzung des PBSV zu erfassen.

## **§ 5**

1. Die Kompanien und Abteilungen verfügen über ihre Guthaben in eigener Verantwortung. Alle Ausgaben dürfen nur aus laufenden Einnahmen oder aus Guthaben bestritten werden.
2. Die Abteilungen bedürfen zur Aufnahme von Krediten bzw. zur Eingehung von Verbindlichkeiten der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Kompanievorstands.

## **§ 6**

Die Kassenführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

## **§ 7**

Über alle in dieser Kassenordnung nicht festgelegten Kassenfragen und über die Auslegung der Bestimmungen dieser Kassenordnung entscheidet der engere Bataillonsvorstand.

---

## Anlage 4.) zur Geschäftsordnung des PBSV

### Versammlungsordnung

#### § 1 Geltung

Die nachfolgende Versammlungsordnung gilt für sämtliche Versammlungen des PBSV einschließlich der Versammlungen der Kompanien und der Abteilungen. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung und / oder Geschäftsordnung. Die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung gehen den Bestimmungen dieser Versammlungsordnung vor.

#### § 2 Tagesordnung

1. *Die Tagesordnung einer Versammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:*
  - a.) Verlesung der Tagesordnung der anstehenden Versammlung, soweit diese nicht vorher schriftlich bekannt gemacht worden ist.
  - b.) Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung sowie Verlesung der noch nicht genehmigten Protokolle; Genehmigung des Protokolls / der Protokolle.
  - c.) Briefe und Mitteilungen
  - d.) Allgemeine Anträge
  - e.) Persönliche Anträge
  - f.) Verschiedenes
2. Eingehende Schriftstücke, die einen Antrag enthalten oder zu deren Erledigung ein Antrag als notwendig erscheint, müssen als eigene Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie nicht unter einen der vorgenannten Punkte fallen.
3. Anträge von größerer Tragweite müssen stets als eigene Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ sind Anträge unzulässig.
5. Zur Tagesordnung kann nach Verlesung derselben das Wort nur erteilt werden, wenn eine zweckmäßige Anordnung herbeigeführt oder neue Punkte eingeführt werden sollen. Zur Beifügung neuer Punkte ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Anträge können mündlich oder schriftlich von allen anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern gestellt werden.
7. Nach Annahme der Tagesordnung werden die in ihr enthaltenen Punkte der Reihe nach vom Vorsitzenden zur Debatte gestellt.
8. Meldet sich nach Erledigung der Tagesordnung niemand mehr zu Wort, so schließt der Versammlungsleiter die Versammlung.

---

### § 3 Anträge

1. *Man unterscheidet folgende Anträge:*
  - a.) Hauptanträge, d. h. die in einer Sache zuerst einlaufenden Anträge.
  - b.) Zusatzanträge, d. h. Anträge, die den Hauptantrag erweitern oder beschränken.
  - c.) Gegenanträge, d. h. Anträge, die zum Hauptantrag im Gegensatz stehen.
2. Durch Ablehnung eines Gegenantrags erübrigt sich nicht die Abstimmung über den Hauptantrag.

### § 4 Wortmeldungen

1. Wer sich an der Aussprache (Debatte) beteiligen möchte, hat sich zuvor beim Versammlungsleiter oder einem von diesem bestimmten Teilnehmer der Versammlung zu melden.
2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, wenn der zuvor Redende ausgesprochen hat.
3. Von der vorgenannten Reihenfolge abweichend wird das Wort erteilt:
  - a.) Sofort bei Meldung  
*zur Geschäftsordnung*, wenn jemand auf den satzungs- und / oder geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Debatte aufmerksam machen will;  
*zur faktischen Berichtigung*, wenn jemand tatsächliche Irrtümer berichtigen will.
  - b.) Sobald der jeweilige Vorredner ausgesprochen hat  
*zur Anfrage*, wenn jemand über irgendeinen Punkt Auskunft haben möchte;  
*zum Antrag*, wenn jemand einen einschlägigen Antrag stellen will bzw. den vorliegenden Antrag genauer oder zweckmäßiger formulieren möchte.
  - c.) Wird ein anwesender Teilnehmer der Versammlung während der Versammlung angeschuldigt, so kann ihm der Versammlungsleiter außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen.
4. Bei allen Anträgen hat zunächst der Antragsteller das Wort.
5. Ist die Debatte über einen Antrag erschöpft, so erhält der Antragsteller das Schlusswort.
6. Der Versammlungsleiter darf sich an einer Debatte nur insoweit beteiligen, als es die Aufrechterhaltung der Ordnung verlangt und soweit es zur Erläuterung der vorliegenden Sache notwendig ist.
7. Möchte der Versammlungsleiter sich selbst an der Debatte beteiligen oder Anträge stellen, so hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben.
8. Folgende Anträge können ohne Meldung zum Wort gestellt werden und müssen sofort, wenn der Redende ausgesprochen hat, erledigt werden:
  - a.) Antrag auf Übergang zur Geschäftsordnung
  - b.) Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - c.) Antrag auf Schluss der Debatte
  - d.) Antrag auf Vertagung des betreffenden Punktes
  - e.) Antrag auf Schluss der Versammlung

9. Ist einer dieser Anträge gestellt, so erhält nur je ein Redner das Wort für und gegen einen dieser Anträge. Dann erfolgt die Abstimmung hierüber. Zur Annahme der Anträge unter § 4 Abs. 8 a) bis e) ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
10. Nach Annahme der Anträge unter § 4 Abs. 8 a) bis e) hat niemand mehr das Wort.
11. Nach Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerliste haben nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Sollte einer von diesen nach Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerliste einen Gegen- oder Zusatzantrag stellen, so muss hierzu wieder das Wort erteilt werden.
12. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nur zulässig, wenn ein Antrag vorliegt. Liegen Haupt-, Gegen- und / oder Zusatzantrag vor, so gilt der Antrag auf Schluss der Debatte für alle Anträge.
13. Nach Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte haben nur noch die jeweiligen Antragsteller das Wort. Neue Anträge in dieser Sache dürfen nicht mehr gestellt werden.

### **§ 5 Abstimmung**

1. Bei der Abstimmung ist folgende Ordnung einzuhalten:
  - a.) Über Anträge allgemeiner Art ist vor den speziellen Anträgen abzustimmen.
  - b.) Gegenanträge gelangen vor den Hauptanträgen zur Abstimmung. Im allgemeinen wird zunächst über den weitgehendsten Gegenantrag abgestimmt.
  - c.) Zusatzanträge sind nach dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
2. Man unterscheidet öffentliche und geheime Abstimmung.
3. Die Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgenommen.
4. Die öffentliche Abstimmung geschieht durch Handzeichen.
5. Namentliche Abstimmung tritt ein, wenn mindestens fünf Versammlungsteilnehmer dieses verlangen.
6. Geheime Abstimmung ist erforderlich:
  - a.) bei den in der Satzung bzw. Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen;
  - b.) in allen Fällen, in denen dieses die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
7. An der Abstimmung hat sich jeder Stimmberechtigte zu beteiligen. Eine Ausnahme macht nur der Versammlungsleiter, der nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
8. Soll über persönliche Angelegenheiten eines anwesenden Mitglieds verhandelt werden, so hat der Versammlungsleiter, sofern es ihm zur objektiven Beurteilung notwendig erscheint, das Recht, jenes Mitglied zum Verlassen des Versammlungsraums aufzufordern.

9. Bei Feststellung der Abstimmungsergebnisse ist die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer zugrunde zu legen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine Gegenprobe zu verlangen.
10. Soweit Satzung oder Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges bestimmen, ist zur Annahme eines Antrages immer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums erforderlich.
11. Ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse sind nur bis zum Schluss der Versammlung anfechtbar, in der diese Beschlüsse gefasst wurden.

### **§ 6 Vertraulichkeit**

1. Alle an einer Versammlung des PBSV Teilnehmenden sind zur strengsten Vertraulichkeit und Wahrung des Versammlungsgeheimnisses verpflichtet -soweit Vertraulichkeit beschlossen ist - und zwar
  - a.) gegenüber allen, die auf der entsprechenden Versammlung nicht zur Anwesenheit berechtigt sind;
  - b.) allen abwesenden Mitgliedern des PBSV gegenüber über alle sie persönlich betreffenden Angelegenheiten.
2. Der Bruch der Versammlungsgeheimnisses kann mit dem Ausschluss aus dem PBSV geahndet werden.
3. Alle Aussagen auf den Versammlungen des PBSV gehen auf Ehrenwort. Jedes anwesende Mitglied kann unter Hinweis auf dieses Ehrenwort die ausdrückliche Bestätigung der gemachten Aussage verlangen.
4. Der Bruch des Ehrenworts kann mit dem Ausschluss aus dem PBSV geahndet werden. Nimmt ein Mitglied seine Aussage zurück, kann von dem Ausschluss abgesehen werden.



---

## Anlage 5.) zur Geschäftsordnung des PBSV

### Festordnung

Die nachfolgende Festordnung ist Richtlinie für die Durchführung der aufgeführten Veranstaltungen des PBSV. Sonstige Veranstaltungen des Bataillons bzw. der Kompanien bleiben von dieser Festordnung unberücksichtigt.

#### 1. **Lichtmessball**

Der Lichtmessball des PBSV findet traditionell am letzten Samstag im Januar statt. Die gesamte Organisation liegt in den Händen des Bataillons. Für die Dekoration sind die jeweiligen fünf Platzmajore mit Unterstützung von drei aufbauerfahrenen Schützenbrüdern je Kompanie zuständig, die von den jeweiligen Feldwebeln zu benennen sind. Traditionsgemäß wird zu Beginn des Lichtmessballes durch den Hofstaat der Paderborner „Tampete“ getanzt. Die Begrüßung der Ehrengäste erfolgt durch jeweils 2 Verwaltungsräte pro Kompanie am Eingang zur Schützenhalle. Der Kartenvorverkauf wird durch die Kompanien durchgeführt. Die Einnahmen hieraus erhält das Bataillon. Für die Besetzung der Abendkasse ist die Königskompanie verantwortlich.

#### 2. **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am „1. Ausmarsch“ des PBSV statt. Die den Ausmarsch zu organisierende Kompanie hat für die entsprechende Logistik etc. zu sorgen. Die Kosten für die Veranstaltung trägt das Bataillon.

#### 3. **Familientag**

Der Familientag des PBSV ist eine gemeinsame Veranstaltung aller Kompanien und findet innerhalb der Kompaniebereiche statt. Sinn und Zweck dieses Tages ist die Begegnung der Familien untereinander. Die Kinderbetreuung findet unter der Leitung der Jungschützen zentral auf dem gesamten Schützenplatz statt. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden anteilmäßig von den Kompanien übernommen. Die Ermittlung der „Kinderschützenkönige“ findet in den Kompanien statt. Die „Kinderschützenkönige“ mit ihrem Hofstaat treffen sich zur Parade am Thron. An dieser Parade nimmt auch der Schützenkönig des PBSV teil. Die Getränkepreise werden in der „engeren Bataillonssitzung“ festgelegt.

#### 4. **Schützenfest**

##### Erster Ausmarsch

Der erste Ausmarsch des PBSV findet 14 Tage vor Schützenfest (Freitag) im Bereich einer Kompanie statt. Die Reihenfolge ist wie folgt festgelegt: Heide-Kompanie, Kämper-Kompanie, Western-Kompanie, Masporn-Kompanie und Königsträßer-Kompanie. Anzugsordnung: Zivil. Die ausrichtende Kompanie ist für alle organisatorischen Maßnahmen verantwortlich.

Zweiter Ausmarsch

Der zweite Ausmarsch des PBSV findet eine Woche vor dem Schützenfest (Freitag) in den einzelnen Kompaniebereichen statt. Anzugsordnung: Zivil. Treffpunkt: Domplatz und Markt. An diesem Abend findet auch der traditionelle Rundgang der Bataillonsspitze mit Oberst, Oberstleutnant, Rendant, Adjutanten, Vizerendant, Bataillonsjungschützenmeister und Presseoffizier sowie dem Schützenkönig, der Prinzen und dem führenden Zeremonienmeister statt.

Kartenausgabe

In der Woche vor Schützenfest wird in den einzelnen Kompanien der Verkauf der Eintritts- und Frühstückskarten an die Mitglieder des PBSV durchgeführt. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten erhält das Bataillon. Die jeweiligen Kartenausgabestellen müssen dem Rendanten bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres zusammen mit den Marschwegen bekannt gegeben werden.

Zapfenstreich

Der Zapfenstreich zu Ehren des Königspaares ist ein Festakt mit besonderer Note und gleichzeitig die Auftaktveranstaltung zum Paderborner Schützenfest. Die den Zapfenstreich ausrichtende Kompanie ist jeweils die Kompanie, die auch die Königin stellt.

Einladungen zur Teilnahme am „Großen Zapfenstreich“ werden durch die Zeremonienmeister versandt. Die gesamte Organisation liegt in den Händen des Oberstleutnants in Absprache mit der Zapfenstreich-Kompanie. Die Kosten für die Musik übernimmt das Bataillon (zur Zeit bis zu 1.150,00 EUR).

Der Zeitplan für den „Großen Zapfenstreich“ sieht wie folgt aus:

20:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Platzkonzert vor dem Rathaus
21:00 Uhr	Ankunft der Zapfenstreich-Kompanie am Rathaus Abschreiten der Front durch das Königspaar „Großer Zapfenstreich“ zu Ehren des Königspaares
ca. 22:00 Uhr	Abmarsch der Zapfenstreich-Kompanie

Anschließend lädt die Königin einen auf 88 Personen begrenzten Personenkreis, der zuvor mit dem Oberst und dem Hauptmann der Königinnen-Kompanie festgelegt wurde, zum Empfang in den großen Saal des Rathauses ein. Der Abend im Rathaus ist der Abend der Schützenkönigin.

Die für die Veranstaltung anfallenden Kosten werden vom Bataillon übernommen. Die Begrüßung der Gäste im Rathaus übernimmt der führende Zeremonienmeister. Anschließend folgen kurze Grußworte des Oberst, des Hauptmanns der Königinnen-Kompanie, des Bürgermeisters sowie – falls gewünscht – eines von der Königin zu benennenden Vertreters. Der führende Zeremonienmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung um 24:00 Uhr beendet und der Saal um 1:00 Uhr geräumt ist.

Schützenfest-Samstag

Anzugsordnung: Uniform ohne Orden und Ehrenzeichen

- Ab 12:30 Uhr      Sammeln der Schützen in den Kompanie-Antredebereichen  
Anschließend Marsch durch die Innenstadt zum Rathausplatz  
Absperrung des Rathausplatzes durch die Platzmajore in  
Verbindung mit der Stadtverwaltung  
(die erforderlichen Absprachen mit dem Ordnungsamt und dem  
Wachschutz übernimmt der Rendant im Vorfeld des  
Schützenfestes)
- 14:00 Uhr          Paradeaufstellung des Bataillons auf dem Rathausplatz zum  
Abholen des Schützenadlers
- 14:10 Uhr          Abmarsch zum Schützenplatz

Nach dem Eintreffen aller Kompanien auf dem Schützenplatz wird der Schützenadler auf dem Schießturm aufgezogen. Anschließend findet das Totengedenken statt. Hierfür sind dem Oberst von jeder Kompanie alle seit dem letzten Schützenfest verstorbenen Schützenbrüder in chronologischer Reihenfolge zu benennen. Danach erfolgen die Ehrungen. Die Musik der Königskompanie (erste Kompanie) ist für das Abspielen der Nationalhymne und des Liedes „Der gute Kamerad“ verantwortlich. Nach Beendigung der Regularien vor dem Schießturm findet der Kommers mit der Auslosung für das „Prinzenschießen“ in den Kompanie-Bereichen statt. Zugang zum Schützenplatz ist der Bevölkerung ab 18:00 Uhr gestattet. Das eigentliche Volksfest beginnt um 19:00 Uhr.

Schützenfest-Sonntag

Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen

- 8:00 Uhr          Festgottesdienst für alle Mitglieder des PBSV im Hohen Dom.  
Jede Kompanie ist im Wechsel für die Bestellung der Musik und der  
damit verbundenen Kosten verantwortlich. Ein Vertreter der  
Maspern-Kompanie lädt im Vorfeld zu einer gemeinsamen  
Besprechung mit dem Dompropst, den Verantwortlichen für die  
Musik und der zuständigen Kompanie ein, bei der der Ablauf etc.  
gemeinsam festgelegt werden.
- 10:00 Uhr          Sammeln der Schützen in den Kompanie-Antredebereichen mit  
anschließendem Marsch durch die Innenstadt zum Marktplatz.  
Alle fünf Platzmajore sind gemeinsam für die ordnungsgemäße  
Aufstellung des Bataillons verantwortlich.  
Absperrung des Marktplatzes durch die Platzmajore in Verbindung  
mit der Stadtverwaltung.
- 12:15 Uhr          Paradeaufstellung des Bataillons auf dem Marktplatz unter Leitung  
der Platzmajore.
- 12:20 Uhr          Einmarsch der Fahnenkompanie mit den Fahnen der Kompanien.  
Empfang des Königs und der Ehrengäste auf dem Marktplatz.  
Abschreiten der Front.
- 12:30 Uhr          Großer Festzug durch die Stadt zum Schützenplatz
- 13:30 Uhr          Königssessen im Fahrensaal unter Teilnahme aller Offiziere des  
Bataillons

---

15:00 Uhr	Prinzenschießen und gemütliches Beisammensein in den Kompanie-Bereichen. Die Absperrung vor dem Schießturm übernehmen die fünf Platzmajore.
16:30 Uhr	Die Adjutanten und Trompeter rufen in den einzelnen Kompanien zur Parade. Es wird der „Königsruf“ aus Lohengrin gespielt.
16:30 Uhr	Beginn der Kaffeetafel unter Beteiligung der fünf Hauptleute. Die Begrüßung und Betreuung der Ehrengäste übernehmen die Verwaltungsräte.
17:20 Uhr	Die Adjutanten und Trompeter rufen bei der Kaffeetafel zur Parade. Es wird der „Königsruf“ aus Lohengrin gespielt.
17:30 Uhr	Auffahrt der Königin mit den Damen des Hofes. Abschreiten der Front durch den Hofstaat und die Hof-Jubilare. Parade vor dem Hof und den Hofjubilaren. Absperrung durch die fünf Platzmajore
19:00 Uhr	Beginn der Abendveranstaltungen

### Schützenfest-Montag

Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen

Ab 7:00 Uhr	Sammeln in den Kompanie-Antredebereichen mit anschließendem Marsch durch die Innenstadt zum Marktplatz. Alle 5 Platzmajore sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Aufstellung des Bataillons verantwortlich. Absperrung des Marktplatzes durch die Platzmajore in Verbindung mit der Stadtverwaltung.
8:00 Uhr	Aufstellung des Bataillons auf dem Marktplatz
8:30 Uhr	Paradeaufstellung des Bataillons vor dem Rathaus Abholung des Königs und der Ehrengäste vom Rathaus
8:45 Uhr	Abmarsch zum Schützenplatz
9:20 Uhr	Empfang der Ehrengäste auf dem Thron
9:25 Uhr	Abholen der Ehrengäste der Kompanien durch die Verwaltungsräte
9:30 Uhr	Schützenfrühstück in den Kompanie-Bereichen
13:15 Uhr	Beginn des Königsschießens Die Absperrung vor dem Schießturm übernehmen die fünf Platzmajore. Anschließend - vom Thron aus - Proklamation des neuen Schützenkönigs unter Beteiligung der Königs-Kompanie
17:00 Uhr	Die Adjutanten und Trompeter rufen in den einzelnen Kompanien zur Parade. Es wird der „Königsruf“ aus Lohengrin gespielt.
17:00 Uhr	Beginn der Kaffeetafel unter Beteiligung der fünf Hauptleute. Die Begrüßung und Betreuung der Ehrengäste übernehmen die Verwaltungsräte.
17:50 Uhr	Die Adjutanten und Trompeter rufen bei der Kaffeetafel zur Parade. Es wird der „Königsruf“ aus Lohengrin gespielt.
18:00 Uhr	Auffahrt der Königin mit den Damen des Hofes Inthronisierung – Ordendekoration; Abschreiten der Front durch den neuen Hof und das scheidende Königspaar; Parade zu Ehren des neuen Hofes Verantwortlich für Absperrungen sind die Platzmajore
19:00 Uhr	Beginn der Abendveranstaltungen
22:45 Uhr	Großes Feuerwerk

---

## 5. **Hofball**

Der sogenannte „Hofball“ ist die jährliche offizielle Geburtstags- und Namenstagsfeier des gesamten Hofes. Der Termin soll möglichst zwischen dem Lichtmessball und dem Schützenfest (ruhige Zeit) liegen. Die gesamte Organisation obliegt den Zeremonienmeistern nach Absprache mit dem König, der Königin und der Zeremonienmeisterin. Die schriftlichen Einladungen erfolgen durch die Zeremonienmeister.

Geschenke: König, Königin und Zeremonienmeisterin, für die drei Prinzen sowie für den Hof (14 Personen)

Die Kosten für den Hofball werden durch die Hofumlage beglichen.

Das Bataillon überreicht Traditionsgeschenke an den König, die Königin, die Zeremonienmeisterin und die Prinzen. Diese Kosten übernimmt das Bataillon.

*Reden:*

- I. Zeremonienmeister; Begrüßung und Überreichung der Hofgeschenke
  
- II. Oberst; Gratulation und Überreichung der gemeinsamen Bataillons- und Kompaniegeschenke (König, Königin und Zeremonienmeisterin) als Traditionsgeschenke
  
- III. Hauptleute
  1. Hauptmann des Königs
  2. Hauptmann der Königin
  2. Hauptmann des Kronprinzen
  3. Hauptmann des Apfelprinzen
  4. Hauptmann des Zepterprinzen  
(jeweils Überreichung der Erinnerungsgeschenke an die Prinzen)

Die Kosten für die Musik wird durch die Hofkasse getragen. Alle anderen Auslagen werden durch den König, die Königin und die Zeremonienmeisterin übernommen (näheres siehe Hofstatut).

## 6. **Königsabend**

Durch die Königs-Kompanie werden alle Mitglieder des Bataillonsvorstandes, sonstige Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Königskompanie schriftlich eingeladen. Verantwortlich für den gesamten Ablauf ist die Königs-Kompanie. Der Königsabend findet 14 Tage vor Karfreitag um 19:00 Uhr im Hansesaal des Schützenhofes statt.

---

## **Anlage 6.) zur Geschäftsordnung des PBSV**

### **Statut über die Aufgaben der Offiziere**

#### **Einleitung**

Die Offiziere des PBSV sind gewählte bzw. ernannte Vorstandsmitglieder, die in besonderer Weise Verantwortung für den Gesamtverein tragen. Die ehrenamtliche Tätigkeit soll in Partnerschaft und mit Teamgeist erfolgen.

#### **Ziff. 1: Der Oberst**

- vertritt den Verein gem. § 16 der Satzung gemeinsam mit dem Oberstleutnant, dem Rendanten und dem dienstältesten Hauptmann
- beruft gemäß Satzung und Geschäftsordnung die Vorstandssitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ein und leitet sie
- führt und kommandiert den Verein bei Märschen, Umzügen und öffentlichen Auftritten des gesamten Vereins in Uniform
- verleiht und beantragt Orden und Auszeichnungen gemäß dem Statut über Uniform und Ehrenzeichen
- ernennt die Adjutanten und den Vizerendanten. Er nimmt die Ernennung zurück.
- ernennt die Bataillonsunteroffiziere (nach Vorschlag durch den jeweiligen Hauptmann)
- proklamiert den neuen Schützenkönig anlässlich des jährlichen Schützenfestes
- bestätigt die Wahl der Schützenköniginnen und der Zeremonienmeisterinnen des PBSV nach Vorschlag der jeweils berechtigten Kompanie (i. d. Reihenfolge Masporn, Heide, Kämpfer, Western, Königsträßer). Er ernennt die Vorgenannten und gibt die Wahl öffentlich bekannt.

#### **Ziff. 2: Der Oberstleutnant**

- ist allgemeiner Vertreter des Oberst und vertritt diesen bei Abwesenheit
- vertritt den Verein gem. § 16 der Satzung gemeinsam mit dem Oberst, dem Rendanten und dem dienstältesten Hauptmann
- leitet den Arbeitskreis Schützenplatz und koordiniert die Arbeit der Platzmajore und Bataillonsunteroffiziere
- ist zuständig für sämtliche Belange des Schützenplatzes
- leitet das Prinzenschießen und das Königsschießen

#### **Ziff. 3: Der Rendant**

- ist zweiter Stellvertreter des Oberst
- vertritt den Verein gem. § 16 der Satzung gemeinsam mit dem Oberst, dem Oberstleutnant und dem dienstältesten Hauptmann
- führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- führt die Kasse des PBSV verantwortlich (gem. Satzung und Geschäftsordnung) und sorgt für die jährliche Abrechnung aller Kompanie- und Abteilungskassen des PBSV (Schießsport, Jugend, Zeremonienmeister etc.) und erstellt den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Vorschriften

- leitet den Arbeitskreis Finanzen
- ist verantwortlich für die Ausschreibung zur Vergabe der Fahrgeschäfte, Imbissstände etc. anlässlich des jährlichen Schützenfestes und handelt die entsprechenden Verträge aus

#### **Ziff. 4: Vizerendant**

- ist allgemeiner Stellvertreter des Rendanten und vertritt diesen bei Abwesenheit
- unterstützt den Rendanten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

#### **Ziff. 5: Adjutanten**

- sind Berater des Oberst und unterstützen diesen bei sämtlichen Vereinsgeschäften. Sie berichten ausschließlich dem Oberst.

#### **Ziff. 6: Bataillonsjungschützenmeister**

- leitet die Bataillonsjungschützenversammlung und den Arbeitskreis Jugend
- ist verantwortlich für die Planung und Koordinierung der Jugendarbeit im PBSV in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Jugend
- ist zuständig für die Durchführung des Bataillonsprinzenschießens

#### **Ziff. 7: Presseoffizier**

- stellt die Arbeit des gesamten Vereins in der Öffentlichkeit dar (Presse, Rundfunk etc.)
- ist ständiges Mitglied des Arbeitskreises Archiv und Chronik
- ist verantwortlich für die Bataillonschronik

#### **Ziff. 8: Platzmajore**

- tragen die Verantwortung für die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf dem Schützenplatz (Wege, Rasen, Wald, Thron, Ehrenmale, Zäune mit Toren und Kassenhäuschen, Schießturm, alle Versorgungseinrichtungen etc.)
- sorgen zu Schützenfest für die Schausteller (Einweisung in Standflächen etc.)
- sind zuständig für Absperrungen und Sicherheitsmaßnahmen aller Art zu Schützenfest

#### **Ziff. 9: Zeremonienmeister**

- sind unter der Leitung des führenden Zeremonienmeisters verantwortlich und zuständig für alle Angelegenheiten des Hofes über das gesamte Jahr und tragen so Verantwortung für das Gelingen des Hofjahres
- sind ständige Begleiter des Schützenkönigs und der Schützenkönigin sowie der Zeremonienmeisterin und des übrigen Hofes
- sind zuständig und verantwortlich für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung des sog. Hofsilbers und der historischen Kutschen, der Königs- und der Königinnenkette, der Hofschärpen, des Diadems, der Pagenkostüme, der historischen Stühle und der Königsstandarte.

### **Ziff. 10: Verwaltungsräte**

- beraten den PBSV und seine Gremien in sämtlichen Belangen
- betreuen die Ehrengäste bei Bataillonsveranstaltungen
- tragen die Verantwortung für das gesamte Einladungswesen der Bataillons
- sind verantwortlich für die Vorbereitung und Organisation des Lichtmessballs
- sind verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und Gestaltung der Hoftafeln am Schützenfest-Sonntag und Schützenfest-Montag
- sind verantwortlich für die Organisation und Gestaltung des Königsessen und der Kaffeetafeln anlässlich des Schützenfestes
- arbeiten im Arbeitskreis Chronik mit

### **Ziff. 11: Bataillonsschießoffiziere**

- koordinieren den gesamten schießsportlichen Bereich des PBSV in Zusammenarbeit mit den Kompanieschießmeistern
- sind verantwortlich für den bataillonseigenen Schießstand (Baulichkeiten und Inventar) auf dem Schützenplatz; einschl. der technischen Sicherheit und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- sind verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung des althergebrachten Schießspiels anlässlich des Schützenfestes unter besonderer Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- sind verantwortlich für die Vorbereitung und Vorlage der Nutzungsverträge mit anderen Vereinen oder Organisationen bezüglich des Bataillonsschießstandes an den geschäftsführenden Vorstand. Die Verträge können nur vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden
- sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Schießsportveranstaltungen des PBSV (z.B. Herbst-Libori-Schießen etc.) in Zusammenarbeit mit den Schießsportabteilungen der Kompanien
- sind verantwortlich für die Aufstellung von Bataillonsmannschaften
- sind verantwortlich für die Durchführung der Bataillonsmeisterschaften



---

## Anlage 7.) zur Geschäftsordnung des PBSV

### Hofstatut

#### Präambel:

Der Schützenkönig, die Schützenkönigin und der Hofstaat sind Mittelpunkt der Feste des PBSV.

Dieses Hofstatut soll die wichtigsten Regeln des Hofstaates darstellen und ist nicht abschließend zu sehen. Vielmehr bleibt es bei den bewährten traditionellen Gepflogenheiten. Zur besseren Übersicht ist das Hofstatut in zehn Hauptabschnitte unterteilt.

#### I. Mitglieder der Hofgesellschaft

##### 1. Die Mitglieder der Hofgesellschaft werden unterschieden

###### a.) dem engeren Hof gehören an:

- der Schützenkönig
- die Schützenkönigin
- die Zeremonienmeisterin
- der führende Zeremonienmeister
- die drei Prinzen
- die sieben Hofdamen
- die sieben Hofherren

Die überlieferten Anreden „Majestät“, „königliche Hoheiten“ und „Hohe Frau“ können verwandt werden.

###### b.) dem erweiterten Hof gehören an:

- die Mitglieder des engeren Hofes
- die Partner von Schützenkönig, Schützenkönigin, Zeremonienmeisterin und führendem Zeremonienmeister
- die Partnerinnen der Prinzen
- die weiteren Zeremonienmeister mit Partnerinnen
- der Königsoffizier mit Partnerin. Der Königsoffizier wird unmittelbar nach dem Königsschuss vom Königshauptmann ernannt.

###### c.) dem Gesamthof gehören an:

- die Mitglieder des erweiterten Hofes
- der Oberst mit Partnerin
- der Oberstleutnant mit Partnerin
- der Rendant mit Partnerin
- die Adjutanten jeweils mit Partnerin
- der Vizerendant mit Partnerin
- der Bataillonsjungschützenmeister mit Partnerin
- der Presseoffizier mit Partnerin
- die Hauptleute jeweils mit Partnerin
- der Standartenträger
- die Herolde (während der Schützenfesttage)
- die Pagen (während der Schützenfesttage)

2. Der Jugend- und der Schülerprinz gehören nicht zur Hofgesellschaft. Sie nehmen an den Paraden am Schützenfestsonntag und Schützenfestmontag teil.

## **II. Die Ernennung der Mitglieder des engeren Hofes und eines Teils des Gesamthofes**

### **1. *Der Schützenkönig***

Die Würde des Schützenkönigs des PBSV erringt derjenige Schützenbruder, der beim traditionellen „Schießspiel“ am Schützenfestmontag das letzte Stück des Schützenadlers abschießt.

Über die Gültigkeit des Königsschusses entscheidet der für das Schießen verantwortliche Oberstleutnant. Zweifelsfragen werden zwischen dem geschäftsführenden Bataillonsvorstand und den Hauptleuten geklärt.

Zur Teilnahme am „Schießspiel“ um die Königswürde werden nur Schützen in Uniform des PBSV zugelassen, die ihren Wohnsitz in der Kernstadt Paderborn haben bzw. eine Residenz in der Kernstadt Paderborn nachweisen können. Sie müssen die Genehmigung des Hauptmanns ihrer Stammkompanie haben und dürfen die Königswürde noch nicht erlangt haben. Mehrere Prämien können in demselben Jahr nicht abgeschossen werden.

### **2. *Die Schützenkönigin***

Die Schützenkönigin wird von den einzelnen Kompanien in folgender Reihenfolge vorgeschlagen: Western, Königsträßer, Masporn, Heide, Kämper. Somit hat jede Kompanie alle fünf Jahre die Ehre, dem Oberst eine Schützenkönigin zur Ernennung vorzuschlagen.

Der Hauptmann der vorschlagenden Kompanie benennt im Dezember dem Oberst den Namen der Dame, die sich bereit erklärt hat, für das folgende Schützenjahr als Schützenkönigin im PBSV zu amtieren.

Wird bis zu diesem Termin das Vorschlagsrecht nicht wahrgenommen, können die anderen Kompanien in der o.g. Reihenfolge dem Oberst einen Vorschlag unterbreiten. Die weitere Reihenfolge bleibt unberührt.

Der Oberst informiert den geschäftsführenden Bataillonsvorstand und die anderen Hauptleute über diesen Vorschlag.

In einem Zeitraum zwischen Maria Lichtmess und Ende April eines jeden Jahres machen der geschäftsführende Bataillonsvorstand, die übrigen Hauptleute, die Adjutanten, der Presseoffizier sowie der neue führende Zeremonienmeister den offiziellen Antrittsbesuch bei der vorgeschlagenen Dame

Bei diesem Antrittsbesuch sind neben dem Hauptmann der Königinnenkompanie mindestens drei weitere Offiziere dieser Kompanie anwesend. Anlässlich dieses Besuches trägt der Oberst der von der Kompanie vorgeschlagenen Dame die Würde der Schützenkönigin des PBSV an. Erst nach dem offiziellen Antrag und der offiziellen Zustimmung der vorgeschlagenen Dame wird der Name offiziell bekannt gegeben.

### **3. *Die Zeremonienmeisterin***

Die Zeremonienmeisterin wird in gleicher Weise vorgeschlagen und ernannt, wie unter II.2. dargestellt. Die zukünftige Zeremonienmeisterin ist beim offiziellen Antrittsbesuch anwesend.

4. **Die Prinzen**

Zur Teilnahme am „Schießspiel“ um die Prinzenwürde werden Schützen in Uniform des PBSV zugelassen, die die Zustimmung ihres Hauptmannes vorweisen können. Über die Zulassung sowie über die Gültigkeit des Schusses entscheidet der Oberstleutnant.

Wer bereits eine Prämie erworben hat, kann in demselben Jahr nicht mehr zur Teilnahme am weiteren „Schießspiel“ zugelassen werden.

Jede Prinzenwürde (Prämie) kann nur einmal im Leben errungen werden.

5. **Der führende Zeremonienmeister**

Der führende Zeremonienmeister wird durch die Königinnenkompanie gestellt und dem Oberst spätestens mit dem Vorschlag der Schützenkönigin und der Zeremonienmeisterin genannt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberst und des Königinnenhauptmanns.

6. **Der Junge Hof (die Hofdamen und Hofherren)**

Der junge Hof besteht aus sieben Hofdamen und sieben Hofherren.

Die Zusammensetzung des jungen Hofes obliegt dem führenden Zeremonienmeister.

Jede Kompanie hat das Recht und die Pflicht, einen Hofdame und einen Hofherren dem führenden Zeremonienmeister vorzuschlagen. Sollte das Vorschlagsrecht nicht bis zum 31. Januar des Jahres ausgeübt sein, werden diese Positionen für die anderen Kompanien freigegeben.

Die beiden übrigen Hofdamen und Hofherren werden von der Schützenkönigin und der Zeremonienmeisterin vorgeschlagen.

7. **Die Pagen**

Die Pagen werden nach Absprache zwischen Schützenkönigin, Zeremonienmeisterin und dem führenden Zeremonienmeister bestimmt. Das erste Vorschlagsrecht liegt bei der Schützenkönigin. In Zweifelsfragen entscheidet der Oberst.

8. **Der Standartenträger**

Die Königskompanie stellt für das Königsjahr den Träger der Königsstandarte. Bei der offiziellen Königsproklamation am Thron übernimmt der vom Schützenkönig, in Abstimmung mit seinem Hauptmann, ernannte Standartenträger von seinem Vorgänger die Königsstandarte.

### III. Stellung der Hofgesellschaft im PBSV

Der Schützenkönig und die Schützenkönigin sind Mittelpunkt des Vereinslebens des PBSV.

Sie stehen zusammen mit dem engeren Hof im Zentrum der Feste des PBSV. Insbesondere bei Auftritten in der Öffentlichkeit sind sie Sinnbild für die Traditionspflege, um die sich der PBSV bemüht. Die Art und Weise, in der der Hofstaat auftritt („Hofleben“), sind deutlich sichtbarer Ausdruck der Brauchtumpflege im PBSV. Es obliegt allen Mitgliedern des PBSV, insbesondere den Mitgliedern des Hofstaats, für die unverfälschte Einhaltung der Regelungen des Hofstatuts zu sorgen und damit einen Beitrag zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des PBSV zu leisten.

---

## IV. Auszeichnungen

### 1. **Den Mitgliedern der Hofgesellschaft werden folgende Auszeichnungen verliehen:**

#### Schützenkönig:

Historische Königskette (im Eigentum des PBSV), Orden, Königshörnchen an der Schützenkappe, gelb-rot-gelb geflochtenes Mützenband, Ärmelstreifen

#### Schützenkönigin:

Diadem (im Eigentum des PBSV), Königinnenkette (im Eigentum des PBSV), Schärpe (im Eigentum des PBSV), Orden

#### Zeremonienmeisterin:

Schärpe (im Eigentum des PBSV), Orden

#### Prinzen:

Prämienorden

#### Hofdamen:

Schärpen (im Eigentum des PBSV), Schleifen mit Jahreszahl

#### Hofherren:

Hofnadel mit Jahreszahl

### 2. **Überreichung der Auszeichnungen**

#### Schützenkönig:

Nach dem Königsschuss erhält der Schützenkönig in seiner Kompanie das Königshörnchen (wird vom führenden Zeremonienmeister gestellt) und das gelb-rot-gelb geflochtene Mützenband, soweit er dieses Mützenband nicht bereits trägt. Das Zeichen der Königswürde des Paderborner Schützenkönigs ist die historische Schützenkette aus dem Jahre 1906. Unmittelbar vor der Parade am Schützenfest-Montag erhält der Schützenkönig aus der Hand der Schützenkönigin die Königskette sowie den Königsorden. Die scheidende Schützenkönigin überreicht der Schützenkönigin die Königskette, nachdem sie diese dem scheidenden Schützenkönig abgenommen hat. Der Ärmelstreifen wird dem Schützenkönig bei der Nachfeier am Dienstag vom Oberst überreicht.

#### Schützenkönigin:

Am Morgen des Schützenfest-Montags erhält die Schützenkönigin aus der Hand ihrer Vorgängerin die Königinnenkette, das Diadem und die Schärpe. Die Terminabsprache geschieht durch die Zeremonienmeister. Der Königinnenorden wird der Schützenkönigin vom führenden Zeremonienmeister bei der offiziellen Kaffeetafel im Hause der Schützenkönigin unmittelbar vor der Abfahrt zum Schützenplatz verliehen.

Zeremonienmeisterin:

Die Zeremonienmeisterin erhält aus der Hand ihrer Vorgängerin am Montagmorgen ihre Schärpe und die Schärpen der Hofdamen. Die Terminabsprache erfolgt durch die Zeremonienmeister. Der Zeremonienmeisterinnenorden wird der Zeremonienmeisterin vom führenden Zeremonienmeister ebenfalls anlässlich der Kaffeetafel im Hause der Schützenkönigin überreicht.

Die Prinzen:

Die Prinzen erhalten ihren Orden vor der Parade am Schützenfest-Montag aus der Hand der Schützenkönigin. Die Orden werden in folgender Reihenfolge verliehen: Kronprinz, Apfelprinz, Zepterprinz.

Hofdamen:

Die Hofdamen erhalten Schärpe und Schleife von der Zeremonienmeisterin bei der offiziellen Kaffeetafel im Hause der Schützenkönigin.

Hofherren:

Die Hofherren erhalten die Hofnadel durch einen Zeremonienmeister am Montagnachmittag vor der Parade.

**3. Kosten der Auszeichnungen**

Die Kosten des gelb-rot-gelben Mützenbandes trägt die Königskompanie. Die Kosten der übrigen Auszeichnungen trägt das Bataillon.

## **V. Aufgaben der Hofmitglieder**

Die Pflicht aller engeren Hofmitglieder ist die Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen des PBSV. Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird je nach Hofmitglied unterschieden:

**Schützenkönig:**

Schützenfest, Nachfeier, Liborifeierlichkeiten, Liborimahl, Familientag, Herbstveranstaltungen bzw. Alternativen der Kompanien, Requiem am Volkstrauertag, Lichtmessball, Kompanieabende der Kompanien, Hofball, Fronleichnamsprozession, Ausmärsche, Zapfenstreich

**Schützenkönigin:**

Siehe König, mit Ausnahme der folgenden Veranstaltungen: Liborifeierlichkeiten, Liborimahl, Kompanieabende der Kompanien, Ausmärsche

**Zeremonienmeisterin:**

Siehe Königin. Besondere Aufgabe der Zeremonienmeisterin ist die Auswahl der Hofkleider und Accessoires nach Absprache mit der Schützenkönigin sowie mit den Hofdamen hinsichtlich ihrer Hof- und Herbstballkleider. Die Zeremonienmeister legen den Betrag fest – nach Absprache mit dem geschäftsführenden Bataillonsvorstand –, der von den Hofdamen für die Anschaffung der Hofkleider zu zahlen ist. Sollte dieser Betrag überschritten werden, ist der Restbetrag von der Königin und der Zeremonienmeisterin zu tragen.

**Prinzen:**

Siehe König, mit Ausnahme des Liborimahls.

**Hofdamen:**

Siehe Zeremonienmeisterin.

**Hofherren:**

Siehe Prinzen, mit Ausnahme der Kompanieabende der Kompanien.

Bei Einladungen von befreundeten Schützenvereinen an den Schützenkönig ist der führende Zeremonienmeister zu informieren. Sofern der Schützenkönig diese Einladung annimmt, ist er von einem Zeremonienmeister oder dem Königsoffizier zu begleiten. Bei Einladungen an den engeren Hof ist die Zustimmung des führenden Zeremonienmeisters einzuholen. Dieser hat vor seiner Zustimmung den Oberst zu konsultieren.

## VI. Veranstaltungen innerhalb des PBSV

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des PBSV ist wie folgt geregelt:

- **Schützenfest-Montag**

Beim Frühstück in der Königskompanie und dem anschließenden Rundgang durch alle Kompanien nimmt der Schützenkönig in Begleitung des führenden Zeremonienmeisters und der Prinzen teil. Weitere Teilnehmer sind die Ehrengäste (mit besonderer Bataillonseinladung), die Ehrenmitglieder, die Ehrensterträger, die Ehrenobristen und Ehrenoberstleutnante und Ehrenrendanten sowie der geschäftsführende Bataillonsvorstand (mit Ausnahme des dienstältesten Hauptmanns), die Adjutanten und der Vizerendant, der Bataillonsjungschützenmeister und der Presseoffizier.

Der amtierende Schützenkönig nimmt am Schießspiel zur Ermittlung des neuen Schützenkönigs als Gast beobachtend teil.

Die Kaffeetafel findet unter Teilnahme der alten Hofmitglieder (Schützenkönig, Schützenkönigin und Zeremonienmeisterin) sowie des neuen Schützenkönigs und der neuen Prinzen statt.

An der Parade nehmen alle Mitglieder des neuen engeren Hofes sowie das scheidende Königspaar teil.

Im Anschluss an die Parade treffen sich die Mitglieder den neuen Hofes mit den Ehrengästen im Thron zum Empfang, danach findet der Fototermin des neuen Hofes statt. Unmittelbar danach besucht der neue Hof die Kompanien, zum Essen zunächst die Königinnenkompanie, anschließend die Königskompanie, danach die drei anderen Kompanien.

Alle ehemaligen Schützenköniginnen und Zeremonienmeisterinnen sind zur Teilnahme an der Kaffeetafel und der Parade herzlich eingeladen.

Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen, Hofkleider, festliche Kleidung.

- **Nachfeier am Schützenfest-Dienstag**

Teilnahme neuer und alter Hof. Es nehmen die Mitglieder des erweiterten Hofes teil. Anzugsordnung: Zivil. Neuer Hof mit Orden, Schleifen und Hofnadeln.

- **Familientag**

Teilnahme des engeren Hofes. Anzugsordnung: Zivil.

- 
- **Herbstbälle der Kompanien**  
Teilnahme der engeren Hofmitglieder. Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen, festliche Kleidung. Durch die Kompanien kann auch etwas anderes bestimmt werden.
  - **Lichtmessball**  
Teilnahme der Mitglieder des erweiterten Hofes. Am Einzug in den Festsaal nehmen nur die Mitglieder des engeren Hofes teil. Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen, Hofkleider, festliche Kleidung.
  - **Königsabend**  
Teilnahme des Schützenkönigs, der Prinzen und der Hofherren. Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen.
  - **Kompanieabende**  
Teilnahme des Schützenkönigs und der Prinzen. Anzugsordnung: Uniform ohne Orden und Ehrenzeichen, König mit Orden und Kette, Prinzen mit Orden.
  - **Hofball**  
Teilnahme des Gesamthofes mit Ausnahme der Herolde und der Pagen. Zusätzlich besonders eingeladene Ehrengäste des Schützenkönigs, der Schützenkönigin und der Zeremonienmeisterin. Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen, Hofkleider, festliche Kleidung.
  - **Ausmärsche**  
Teilnahme des Schützenkönigs, der Prinzen und der Hofherren. An dem Rundmarsch durch die Kompanien anlässlich des zweiten Ausmarsches nehmen der Schützenkönig und die Prinzen teil. Anzugsordnung: Zivil.
  - **Zapfenstreich mit anschließendem Empfang im Rathaus**  
Am Zapfenstreich zu Ehren des Königspaares nehmen alle Mitglieder des Gesamthofes teil.  
Teilnehmer am Empfang zu Ehren der Schützenkönigin sind die Mitglieder des Gesamthofes mit folgenden Ausnahmen: Die Pagen und Herolde nehmen nicht teil. Neben dem führenden Zeremonienmeister nimmt ein weiterer Zeremonienmeister teil. Die übrigen Zeremonienmeister marschieren mit der Zapfenstreichkompanie zum Abtrunk. Die Adjutanten wechseln sich in der Teilnahme ab. Gleiches gilt für den Bataillonsjungschützenmeister und den Presseoffizier.
  - **Schützenfest-Samstag**  
Dieser Tag hat Kommerzcharakter. Daher nehmen nur Schützenkönig, Prinzen und Hofherren teil. Der Schützenkönig und die Prinzen begleiten den Bataillonsvorstand beim Rundgang durch die Kompanien. Anzugsordnung: Uniform ohne Orden und Ehrenzeichen, Schützenkönig mit Orden und Kette, Prinzen mit Orden.
  - **Schützenfest-Sonntag**  
Schützenmesse unter Teilnahme des Gesamthofes und der bis zu diesem Zeitpunkt feststehenden Mitglieder des neuen Hofes.  
Am Königessen nehmen der Schützenkönig und die Prinzen teil.  
Der amtierende Schützenkönig nimmt am Schießspiel zur Ermittlung der neuen Prinzen als Gast beobachtend teil.
-

An der Kaffeetafel nehmen der Schützenkönig und die bisherigen Prinzen mit ihren Partnerinnen teil. Ebenfalls anwesend sind die neue Schützenkönigin und die neue Zeremonienmeisterin. Die ehemaligen Schützenköniginnen und Zeremonienmeisterinnen sind ebenfalls eingeladen. An der Parade nehmen alle Mitglieder des Gesamthofes (in unterschiedlicher Weise) teil. An den anschließenden Besuchen der Kompanien (mindestens Königs- und Königinnenkompanie) nimmt der erweiterte Hof teil. Anzugsordnung: Uniform mit Orden und Ehrenzeichen, Hofkleider, festliche Kleidung.

## VII. Veranstaltungen des Hofes

### - **Hofball**

Anlässlich des Hofballs werden die Geburtstage und Namenstage aller Mitglieder des engeren Hofes gefeiert. Weitere Geburtstags- oder Namenstagsfeiern von Mitgliedern des engeren Hofes haben daher keinen offiziellen Charakter. Unter der Leitung des führenden Zeremonienmeisters organisiert der Hof diesen Ball in eigener Regie und Verantwortung. Der führende Zeremonienmeister gibt dem Oberst eine Woche vor der Veranstaltung einen kurzen Bericht. Gäste des Hofballs sind die Mitglieder des Gesamthofes sowie die persönlichen Ehrengäste von Schützenkönig, Schützenkönigin und Zeremonienmeisterin. Die Kosten der Bewirtung und der Dekoration tragen der Schützenkönig, die Schützenkönigin und die Zeremonienmeisterin zu je 1/3. Die Kosten der musikalischen Unterhaltung trägt die Hofkasse.

### - **Großer Zapfenstreich und Empfang im Rathaus**

Der große Zapfenstreich wird zu Ehren des Königspaares durchgeführt. Die Prinzen und Hofherren treffen sich in der Residenz des Schützenkönigs. Von dort wird der Schützenkönig von der Zapfenstreichkompanie abgeholt und mit einem Marsch durch die Stadt zum Rathaus begleitet. Die Kosten für die Getränke und den Imbiss in der Residenz des Schützenkönigs trägt dieser.

Die Zeremonienmeisterin und die Hofdamen werden von den Zeremonienmeistern abgeholt und treffen sich in der Residenz der Schützenkönigin. Nach der Aufwartung durch die Zapfenstreichkompanie werden die Schützenkönigin und die vorgenannten Damen von zwei Zeremonienmeistern zum Rathaus begleitet. Es wird für die Teilnehmer keine Kostenumlage erhoben. Die Kosten des Abtrunks am Zapfenstreich-Abend trägt die Königinnen-Kompanie. Auf ein Geschenk durch die Königin beim Antreten der Zapfenstreich-Kompanie wird verzichtet.

Der Zapfenstreich-Abend im Rathaus ist der Abend der Königin. Die Personenzahl beim Zapfenstreich-Abend im Rathaus ist auf 88 Personen begrenzt. Die Einladungsliste ist vom führenden Zeremonienmeister rechtzeitig mit dem Oberst und dem Hauptmann der Königinnenkompanie abzustimmen. Die Einladungen zum Zapfenstreich werden im Namen der Schützenkönigin durch die Zeremonienmeister ausgesprochen. Teilnehmer des Gesamthofes siehe Abschnitt VI dieses Statuts. Weitere Ehrengäste sind neben dem Bürgermeister mit seiner Partnerin die Ehrengäste der Schützenkönigin und des Schützenkönigs.



## VIII. Hofkasse

Die Hofkasse (früher Hofumlage) wird durch einen Zeremonienmeister geführt. Der Gesamtbetrag der Hofkasse wird vom führenden Zeremonienmeister nach Abstimmung mit den übrigen Zeremonienmeistern dem Rendanten zur Genehmigung vorgeschlagen. Unabhängig von dem jeweils festgesetzten Gesamtbetrag werden die Kosten wie folgt getragen:

Schützenkönig	7 %
Schützenkönigin und Zeremonienmeisterin je 6 %	12 %
Prinzen je 20 %	60 %
Hofherren je 3 %	<u>21 %</u>
	100 %

*Aus der Hofkasse sind die folgenden Ausgaben zu bestreiten:*

- Geschenke zum Hofball (ohne Traditionsgeschenke des Bataillons)
- musikalische Unterhaltung zum Hofball
- sonstige Kosten des Hofes

Der zuständige Zeremonienmeister hat bis spätestens sechs Wochen nach dem Schützenfest eine Abrechnung über die Hofkasse zu erstellen, die den an den Kosten beteiligten Personen sowie dem Rendanten zur Kenntnis zu bringen ist.

## IX. Allgemeine Regelungen zur Kostenregelung bei den Hofveranstaltungen

### - **Taxikosten**

Die offiziellen Taxifahrten werden vom Bataillon in der Weise übernommen, dass dem führenden Zeremonienmeister ein Pauschalbetrag für Taxifahrten zur Verfügung gestellt wird. Offizielle Fahrten sind:

Zapfenstreichabend: Abholen der Hofdamen und Fahrt zur Schützenkönigin sowie Fahrten zum Rathaus.

Schützenfest-Sonntag und –Montag: Heimfahrten der Schützenkönigin, Zeremonienmeisterin und der Hofdamen.

Lichtmessball: Hin- und Rückfahrten der Damen.

Weitere Taxikosten und die Taxikosten für die Herren werden nicht übernommen.

### - **Ausmärsche und Nachfeier**

Die Kosten trägt jedes Hofmitglied selbst.

### - **Lichtmessball**

Die Kosten trägt jedes Hofmitglied selbst.

### - **Hofball**

Siehe Abschnitt VII.

### - **Zapfenstreichabend**

Siehe Abschnitt VII. Das Bataillon übernimmt die Kosten der Bewirtung, der Musik und des Blumenschmucks im Rathaus.

- **Sonstige Veranstaltungen und sonstige Kosten**

Soweit die Kostenregelung nicht in den vorstehenden Regelungen enthalten ist, zahlt jedes Hofmitglied selbst bzw. erfolgt nach Absprache eine Kostenregelung unter den Hofmitgliedern. Die Kosten der Reinigung der Kleider und Uniformen trägt jedes Hofmitglied selbst.

Jede Hofdame erhält vom Bataillon einen Zuschuss von derzeit 600,00 EUR.

## **X. Aufgaben der Zeremonienmeister**

Ergänzend zu den Bestimmungen im Statut über die Aufgaben der Offiziere gilt folgendes:

In Hinblick auf das Hofleben ist es eine besondere Aufgabe der Zeremonienmeister, den jungen Hof zusammenzustellen. Den Zeremonienmeistern obliegt die allgemeine Führung und Betreuung des Hofes während des ganzen Schützenjahres. Die Zeremonienmeister sind Mitglieder der Hofgesellschaft. Sie nehmen – soweit dieses Hofstatut nicht anderes besagt – an den Veranstaltungen des Hofes teil. Die Aufgabenverteilung regeln die Zeremonienmeister in einem eigenen Dienstplan.

In Bezug auf den Partner / die Partnerin von König, Königin, Zeremonienmeisterin und führendem Zeremonienmeister gilt bei offiziellen Veranstaltungen gemäß Hofstatut folgendes:

Die Partnerin des Königs wird vom Partner der Königin begleitet. Die Partnerin des führenden Zeremonienmeisters wird vom Partner der Zeremonienmeisterin begleitet.

Sollte ein Partner/eine Partnerin nicht vorhanden sein, hat der führende Zeremonienmeister für eine entsprechende Begleitung in Abstimmung mit der jeweiligen Person zu sorgen.

Sollte der Partner der Königin bzw. der Partner der Zeremonienmeisterin eine Prinzenwürde erringen, bleibt es bei den vorgenannten Regelungen.

---

## **Anlage 8.) zur Geschäftsordnung des PBSV**

### **Jugendstatut**

#### **§ 1 Mitgliedschaft in der Jugendabteilung des PBSV**

1. Mit der Aufnahme in den PBSV gehören jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr der Jungschützenabteilung an.  
Eine Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist im Ausnahmefall auf Beschluss des Kompaniejungschützenvorstandes möglich.
2. Dieses Jugendstatut ist Bestandteil der Geschäftsordnung des PBSV und gilt aufgrund des Beschlusses des engeren Bataillonsvorstandes unmittelbar. Im übrigen gelten neben der Satzung und der Geschäftsordnung des PBSV die übrigen Statuten und Ordnungen des PBSV auch für die Arbeit der Jugendabteilung.

#### **§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und verfolgt im Rahmen der Satzung des PBSV die nachfolgenden Ziele:

- Pflege des Gemeinschaftswesens und Durchführung jugendgemäßer Maßnahmen, insbesondere Durchführung regelmäßiger Programme der Jugendbildung, der musischen und künstlerischen Betätigung, staatsbürgerliche Erziehung und Weckung des Sinnes für Heimat und Familie
- Pflege des Brauchtums
- Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben und Förderung sportlicher Betätigung
- Veranstaltung von Gruppenstunden, Film- und Diaabenden, Spielnachmittagen, Jugendtreffs, Diskussionsrunden und Ferienfreizeiten
- Darstellung der Jugendarbeit in den örtlichen Medien

#### **§ 3 Gliederung und Organe der Jugendabteilung im PBSV**

1. Die Jungschützenabteilung im PBSV wird durch die Jungschützenabteilungen der Kompanien gebildet.
2. *Organe der Jungschützen-Abteilung sind somit:*
  - die derzeit fünf Kompaniejungschützenversammlungen
  - die derzeit fünf Kompaniejungschützenvorstände
  - die Bataillonsjungschützenversammlung
  - der Arbeitskreis Jugend

#### **§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Kompanie-Jungschützen-Abteilungen / -vorstände**

1. Die Kompanie-Jungschützen-Abteilungen werden gebildet durch die Stammmitglieder der einzelnen Kompanien, die die Voraussetzungen des § 1 (1) dieses Statuts erfüllen.

2. **Die Kompaniejungschützenabteilungen haben folgende Aufgaben:**
  - Wahl des Kompaniejungschützenvorstandes gem. §§ 3-5 des Abteilungsstatuts;
  - Wahl der beiden Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren;
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Finanzplan gem. den Bestimmungen der Kassenordnung des PBSV;
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der Kompanie-Jungschützen-Abteilung;
  - Entlastung des Vorstandes der Kompanie-Jungschützen-Abteilung.
3. **Der Kompaniejungschützenvorstand besteht aus**
  - dem Kompaniejungschützenmeister
  - seinem Stellvertreter
  - zwei bis sechs Beisitzer
  - ein vom Hauptmann benannter Offizier als Jugendbeauftragter der Kompanie (mit beratender Stimme)
4. **Der Kompaniejungschützenvorstand hat folgende Aufgaben:**
  - Leitung der Jugendarbeit der Kompanie;
  - Führung der laufenden Geschäfte;
  - Erstellung des Finanzplans und der Jahresrechnung;
  - Vertretung der Jungschützen gegenüber dem Kompanievorstand;
  - Vertretung der Jungschützen im Arbeitskreis Jugend durch den Kompaniejungschützenmeister und seinen Stellvertreter.

### **§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Bataillonsjungschützenversammlung**

1. Die Bataillonsjungschützenversammlung wird gebildet durch alle Mitglieder des PBSV, die die Voraussetzungen des § 1 (1) dieses Statuts erfüllen.
2. *Die Bataillonsjungschützenversammlung hat folgende Aufgaben:*
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Arbeitskreises Jugend;
  - Beschlussfassung über die Änderung dieses Jugendstatuts mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Bataillonsjungschützenabteilung tagt mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 50 Mitglieder dieses verlangen. Sie wird einberufen durch den Bataillonsjungschützenmeister mittels Veröffentlichung im "Westfälischen Volksblatt" (Ausgabe Paderborn) und in der "Neuen Westfälischen" (Ausgabe Paderborn) und schriftlicher Einladung an die Kompanie-Jungschützenmeister.

### **§ 6 Arbeitskreis Jugend**

1. Der Arbeitskreis Jugend ist das höchste Beschlussgremium der Jugendabteilung des PBSV.
2. *Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:*
  - der Bataillonsjungschützenmeister als Vorsitzender;
  - die Kompaniejungschützenmeister und deren Vertreter.

3. *Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Arbeitskreis Jugend an:*
  - der Vorsitzende des Arbeitskreises Schießsport;
  - pro Kompanie ein vom jeweiligen Hauptmann benannter Offizier als Jugendbeauftragter der Kompanie.
  
4. *Der Arbeitskreis Jugend ist insbesondere zuständig für:*
  - die Nominierung des Bataillonsjungschützenmeisters durch Erstellung eines Wahlvorschlags an den Oberst und die Hauptleute. Dieser Vorschlag muss dem Oberst spätestens zehn Tage vor der Wahl des Bataillonsjungschützenmeisters nach § 13 der Satzung und § 10 der Geschäftsordnung vorliegen. Sollte in der die Wahl vorbereitenden Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und der Hauptleute die Nominierung des Bataillonsjungschützenmeisters durch den Arbeitskreis Jugend keine Mehrheit finden, wird der Oberst die Mitglieder dieses Arbeitskreises noch vor der Wahl darüber informieren. Eine eventuelle Nominierung eines anderen Kandidaten durch den Arbeitskreis Jugend ist bis einen Tag vor der Wahl möglich und dem Oberst schriftlich mitzuteilen.
  - Planung und Koordination der Jugendarbeit im PBSV
  - Beschlussfassung über den Finanzplan und die Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über die Aufteilung und Verwendung der vorhandenen Finanzmittel
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder des PBSV im Bataillonsvorstand und im engeren Bataillonsvorstand durch den Bataillonsjungschützenmeister

Vorstehendes Jugendstatut ist in der Sitzung des engeren Bataillonsvorstandes am 3. April 1993 einstimmig genehmigt worden.

---

## Anlage 9.) zur Geschäftsordnung des PBSV

### **Statut über Uniform und Auszeichnungen**

#### **A. Die Uniform**

Das heutige Aussehen der als Uniform bezeichneten Einheitskleidung der ordentlichen Mitglieder des PBSV geht zurück auf einen Vorstandsbeschluss vom 17. Mai 1879. Nach fast zehn Jahre dauernden Diskussion wurde während der Oberstzeit des Kommandeurs Wilhelm Löffelmann die – bis auf geringe Änderungen, die zu Anfang des 20. Jahrhunderts eingeführt wurden – noch heute gültige einheitliche Bekleidung der Paderborner Schützen beschlossen.

Uniform bedeutet laut Lexikon „die einheitliche Bekleidung bestimmter Personen mit dem Ziel, ihre Zusammengehörigkeit zu kennzeichnen“. Im Lichte dieser Definition ist unsere Schützenuniform zu sehen. Das Tragen der Uniform ist nicht zuletzt auch Teil der vom PBSV betriebenen Traditionspflege.

#### **1. Die Grundausrüstung**

Zur Grundausrüstung der Uniform eines ordentlichen Mitglieds des PBSV gehören folgende Bestandteile:

- grüne Tuchjacke mit dunkelgrünem Stehkragen und Aufschlägen, grünen Knöpfen mit Paderborner Stadtwappen, sowie das Abzeichen der jeweiligen Stammkompanie, das am linken Ärmel getragen wird. Das Tragen weiterer Ärmelabzeichen (sowohl aus anderen Kompanien des PBSV sowie aus anderen Vereinen) ist nicht erlaubt. Zu den Ärmelabzeichen der Kompanien siehe Tafel 1 im Anhang: Die Kompanie- und Bataillonsabzeichen.
- weißes Hemd und weiße Krawatte. Das Tragen einer weißen Fliege ist nur anlässlich von offiziellen Festbällen wie dem Lichtmessball und sonstigen offiziellen Ballveranstaltungen erlaubt.
- schwarze Hose, schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
- weiße Handschuhe.
- grüne Schützenmütze (siehe Tafel 2 im Anhang: Die Kopfbedeckungen) mit dem Abzeichen der jeweiligen Stammkompanie, dem sog. „Hörnchen“ (siehe Tafel 1 im Anhang), dem Eichenlaub, dem schwarzen Lackriemen sowie einem rot-goldenen Band am hinteren Rand der Mütze.

#### **2. Die Grundausrüstung der Offiziere**

Zur Grundausrüstung der Offiziere gehören zusätzlich:

- das am Stehkragen der Jacke zu tragende doppelte silberfarbene Eichenlaub (siehe Tafel 3 im Anhang: Die Rangabzeichen).
- Die Offiziersschulterstücke bzw. die Rangabzeichen gemäß Tafel 3 im Anhang und Abschnitt B. dieses Statuts.
- Die von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragende rot-goldene Schärpe.
- An der Schützenmütze anstelle des rot-goldenen Tressenbandes ein gold-rot-goldenes Tressenband am hinteren Rand der Kappe, das gold-rot-gold geflochtene Mützenband statt des Lackriemens sowie die rot-goldene Offizierskokarde (siehe Tafel 2 im Anhang).

### 3. **Die Ausstattung der Musik- und Spielsmannszüge**

Für die Musik- und Spielsmannszüge des PBSV gelten diese Regelungen nicht. Die derzeitigen Uniformen der bestehenden Musik- und Spielsmannszüge sind in Tafel 4 im Anhang (Die Musik- und Spielsmannszüge) dargestellt. Bei Neugründung von Musik- und Spielsmannszügen bzw. bei wesentlichen Änderungen der Uniformen ist die vorherige Zustimmung des engeren Bataillonsvorstands einzuholen.

## B. Die Rangabzeichen

### 1. **Unteroffiziere**

Die Unteroffiziere tragen beiderseits am Stehkragen je einen silbernen Stern mit einem Durchmesser von ca. 17 mm (siehe Tafel 3 im Anhang). Den Unteroffizieren ist es gestattet, bei Festumzügen, Paraden und sonstigen Repräsentationsauftritten den Spitzdegen mit dem rot-gelben baumwollenen Unteroffiziers-Portepée (siehe Tafel 3 im Anhang) zu tragen. Die Bataillonsunteroffiziere tragen zusätzlich am linken Unterarm das entsprechende Ärmelabzeichen (siehe Tafel 1 im Anhang), welches vom Oberst verliehen wird, sowie an der Schützenmütze anstelle des schwarzen Lackriemens das gelb-rot-gelb geflochtene Mützenband.

### 2. **Sergeanten**

Die Sergeanten tragen beiderseits am Stehkragen je zwei silberne Sterne (17 mm) sowie an der Schützenmütze statt des Lackriemens das gold-rot-gold geflochtene Mützenband. Hinsichtlich des Schützendegens gilt die Bestimmung für die Unteroffiziere.

### 3. **Vizefeldwebel**

Die Vizefeldwebel tragen beiderseits am Stehkragen das silberfarbene Offizierseichenblatt des PBSV, die Offiziersschulterstücke und an der Schützenkappe das gold-rot-gold geflochtene Mützenband statt des Lackriemens.

### 4. **Sonderfälle**

Die Fahnensekundanten tragen unabhängig von ihrem Rang statt des Lackriemens das gold-rot-gold geflochtene Mützenband an der Schützenmütze sowie bei der Fahnenbegleitung den Schützendegen mit Unteroffiziers-Portepée.

Die Kompanieschießmeister tragen das entsprechende Ärmelabzeichen (siehe Tafel 1 im Anhang).

Die Kompaniejungschützenmeister tragen das entsprechende Ärmelabzeichen (siehe Tafel 1 im Anhang).

Der Schützenkönig trägt, soweit es ihm nicht bereits aufgrund seines Ranges zusteht, statt des Lackriemens das gold-rot-gold geflochtene Mützenband (Offizierskordel). Die Berechtigung zum Tragen der Offizierskordel endet nicht mit dem Ende der Königszeit. Der König ist berechtigt, anstelle des „Hörnchens“ das „Königshörnchen“ in der Farbe seiner Stammkompanie zu tragen. Am linken unteren Ärmel trägt der König das „Königsärmelband“ (siehe Tafel 1 im Anhang). Das Zeichen der Königswürde ist die Königskette, die der König am Schützenfest-Montag aus der Hand der Schützenkönigin erhält.

## 5. **Kompanieoffiziere**

Die Kompanieoffiziere tragen die Offiziersgrundausrüstung gem. Abschnitt A.II) dieses Statuts. Daneben haben sie die Berechtigung zum Tragen des Schützendegens mit rot-goldenem Offiziers-Portepée (siehe Tafel 3 im Anhang).

Die Hauptleute tragen daneben anstelle des grünen Eichenlaubs an der Schützenkappe den rot-goldenen Pompon mit rot-goldenem Gitternetz (siehe Tafel 3 im Anhang) sowie je Schulterstück zwei silberfarbene Sterne mit einem Durchmesser von 17 mm (siehe Tafel 3 im Anhang).

Der dienstälteste Hauptmann trägt statt der zwei silberfarbenen Sterne zwei goldfarbene Sterne mit gleichem Durchmesser auf den Schulterstücken (siehe Tafel 3 im Anhang).

Die Oberleutnante tragen zusätzlich zur Grundausrüstung je Schulterstück einen silberfarbenen Stern mit 17 mm Durchmesser (siehe Tafel 3 im Anhang).

Aktiven Feldwebeln ist es gestattet, zusätzlich zur Grundausrüstung die geflochtene gelbe Feldwebelkordel, die unter dem rechten Schulterstück befestigt wird und ringförmig unter der Achsel verläuft, zu tragen.

## 6. **Bataillonsoffiziere**

Die Bataillonsoffiziere tragen die Offiziersgrundausrüstung gemäß Abschnitt A.II) dieses Statuts. Sie haben nicht die Berechtigung zum Tragen des Schützendegens.

Der Vizerendant, der Bataillonsjungschützenmeister und der Presseoffizier tragen das entsprechende Ärmelabzeichen (siehe Tafel 1 im Anhang). Jeweils zwei Ärmelabzeichen werden vom Bataillon gestellt. Nur die Aktiven sind zum Tragen der jeweiligen Ärmelabzeichen berechtigt. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden die Ärmelabzeichen an den jeweiligen Nachfolger weitergereicht.

Die Zeremonienmeister tragen neben der Offiziersgrundausrüstung den Zeremonienmeisterstern (siehe Tafel 3 im Anhang), welcher vom Bataillon gestellt wird und nur von den aktiven Zeremonienmeistern getragen wird. Dieser ist in Höhe des rechten unteren Rippenbogens zu tragen. Bei weiteren Auszeichnungen, die ebenfalls an der rechten Seite der Uniformjacke getragen werden müssen, tragen die aktiven Zeremonienmeister den Zeremonienmeisterstern stets zuoberst. Für die sogenannten Berittenen (Oberst, Oberstleutnant und die beiden Adjutanten) sowie für den Rendanten gelten die folgenden Sonderregelungen:

- anstelle der Schützenmütze den dunkelgrünen Filzhut (siehe Tafel 2 im Anhang) mit rot-goldenem Federbusch, dem Bataillonsabzeichen (siehe Tafel 1 im Anhang) sowie dem Hörnchen der jeweiligen Stammkompanie (siehe Tafel 1 im Anhang);
- bei Auftritten zu Pferd gilt schwarze Reithose, schwarze Reitstiefel, weiße oder hellgraue Lederhandschuhe.

Der Oberst trägt die Grundausrüstung der Offiziere mit rot-gold geflochtenen Schulterstücken (Breite 55 mm) sowie je Schulterstück zwei goldfarbenen Sternen (Durchmesser 21 mm) (siehe Tafel 3 im Anhang), den Kommandeursstern (siehe Tafel 3 im Anhang) in Höhe des rechten unteren Rippenbogens sowie bei Auftritten zu Pferd den Schleppsäbel mit rot-goldenem Offiziers-Portepée (siehe Tafel 3 im Anhang).

Der Oberstleutnant trägt die Grundausrüstung der Offiziere mit rot-gold geflochtenen Schulterstücken (Breite 55 mm) sowie je Schulterstück einem goldfarbenen Stern (Durchmesser 21 mm) (siehe Tafel 3 im Anhang).

Der Rendant trägt die Grundausrüstung der Offiziere mit rot-gold geflochtenen Schulterstücken (Breite 55 mm) (siehe Tafel 3 im Anhang).



## 7. **Allgemeines**

- a.) Unter Bezug auf § 14 Abs. 2 der Satzung gilt, dass Ehrenoffiziere die Uniform mit den Rangabzeichen ihrer letzten Rangstellung tragen. Davon werden die folgenden Ausnahmen gemacht:
- die Ehren-Kompanieoffiziere tragen keinen Degen;
  - der Oberst übergibt seinem Nachfolger den Kommandeursstern und den Schleppsäbel;
  - die Zeremonienmeistersterne werden an die jeweils aktiven Zeremonienmeister weitergereicht. Die Ehrenzeremonienmeister beschaffen sich ihren Stern selbst.
- b.) Alle ordentlichen Mitglieder des PBSV sind gehalten, die vorstehend näher bezeichnete Uniform anlässlich der dafür vorgesehenen Veranstaltungen zu tragen. Aktive Offiziere und Ehrenoffiziere sind - soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt - zum Tragen der Uniform verpflichtet. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bedürfen bei Kompanieoffizieren der vorherigen Zustimmung des Hauptmanns, bei Bataillonsoffizieren der vorherigen Zustimmung des Oberst.

## C. **Die Auszeichnungen des Bataillons**

### 1. **Die Ehrenmitgliedschaft**

#### Vorbemerkung:

In § 6 der Satzung vom 6. Februar 1992 heißt es:

#### Ehrenmitglieder

„Personen, die sich um den Verein oder um das öffentliche Wohl besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Bataillonsvorstand, wenn dieses von mindestens sechs Mitgliedern des Bataillonsvorstandes spätestens eine Woche vor der Bataillonsvorstandssitzung, in der über den Antrag zu befinden ist, schriftlich beim Oberst beantragt wird und 2/3 der anwesenden Mitglieder des Bataillonsvorstands sich dafür entscheiden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.“

Die erste Satzung des PBSV aus dem Jahre 1831 weist bereits den Begriff „Ehrenmitglied“ aus und sagt dazu:

#### *§ 2 der Satzung aus dem Jahre 1831:*

„Diejenigen, welche wegen ihrer Amtsgeschäfte zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet sind, sowie diejenigen, welche sich nur auf unbestimmte Zeit hier aufhalten, können als Ehren-Mitglieder an der Festlichkeit teilnehmen. Dieselben haben kein Stimmrecht und können nicht zu Beamten gewählt werden.“

#### *§ 3 der Satzung aus dem Jahre 1831:*

„Wer als Ehren-Mitglied eintreten will, muss sich acht Tage vor dem Tag der Festlichkeit bei dem Vorstand schriftlich melden, jedoch kann hinsichtlich der Auswärtigen eine Dispensation von dieser Frist stattfinden. Jedenfalls muss sich der Meldende dem ... des Vorstands unterwerfen.“

Es ist offensichtlich, dass der Begriff „Ehrenmitglied“ im Jahre 1831 eine völlig andere Sprachbedeutung hatte als Jahrzehnte später.

*In der Satzung vom 16.09.1861 heißt es sodann in § 10:*

„Ehrenmitglieder können nur vom Vorstand ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Schützen ohne Verpflichtung.“

Erst zehn Jahre später, im Jahre 1872 werden die ersten Ernennungen zu Ehrenmitgliedern vorgenommen, um damit der Ernannten auszuzeichnen. Von 1861 bis 2013 sind insgesamt 87 Ehrenmitglieder ernannt worden, wobei in dem Zeitraum von 1861 bis 1906 37 Ehrenmitglieder ernannt wurden, in dem Zeitraum von 1906 bis 1939 18 Ehrenmitglieder ernannt wurden und von 1947 bis 2013 32 Ehrenmitglieder ernannt wurden.

*Die Regelung der Ehrenmitgliedschaft ab März 1995:*

Die herausragende Bedeutung, die die Ehrenmitgliedschaft heute für den PBSV hat, wird bereits aus der Satzung deutlich. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, gilt ab dem Datum, ab dem dieses Statut durch den Bataillonsvorstand verabschiedet wird, das folgende:

Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf 14 begrenzt. Diese Begrenzung ist dergestalt geregelt, dass sieben Träger dieser höchsten Auszeichnung des PBSV dem Bereich des öffentlichen Lebens zuzuordnen sind und sieben Ehrenmitglieder aus den Reihen der uniformtragenden Mitglieder des PBSV ernannt werden können. Alle Mitglieder tragen das in Tafel 5 im Anhang (Die Auszeichnungen des Bataillons) dargestellte Abzeichen.

In Ergänzung zur Satzung und zur Geschäftsordnung gilt überdies folgendes: Bevor ein offizieller Antrag dem Gesamtvorstand vorgelegt wird, ist zunächst ein schriftlicher Vorschlag beim Oberst einzureichen, welcher diesen Vorschlag mit dem geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Hauptleuten erörtern wird.

Auszeichnung und Urkunde werden durch den Oberst, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter übergeben.

## **2. Die Ehrennadel des PBSV**

Die Ehrennadel des PBSV (siehe Tafel 5 im Anhang) wird an nicht uniformtragende Personen verliehen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Anzahl der lebenden Träger dieser hohen Auszeichnung ist auf zehn begrenzt. Ein Antrag kann nur von einem aktiven Hauptmann gestellt werden. Über die Verleihung entscheidet der Oberst im Einvernehmen mit dem engeren Bataillonsvorstand. Die Auszeichnung wird durch den Oberst vorgenommen. Dieser überreicht auch die entsprechende Verleihungsurkunde.

---

### 3. **Der Ehrenring des PBSV**

Der Ehrenring des PBSV (siehe Tafel 5 im Anhang) kann an Schützenbrüder verliehen werden, die sich im langjährigen Einsatz außergewöhnliche Verdienste für das Schützenwesen erworben haben.

Die Anzahl der lebenden Träger dieser Auszeichnung ist auf fünf Personen begrenzt.

Der Ehrenring wird auf einstimmigen Beschluß des Engeren Bataillonsvorstandes verliehen.

Auszeichnung und Urkunde werden durch den Oberst, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter übergeben.

### 4. **Der Ehrenstern des PBSV**

Der Ehrenstern des PBSV (siehe Tafel 5 im Anhang) kann an Schützenbrüder verliehen werden, die bereits im Besitz des Bataillonsverdienstordens sind und sich in außerordentlichem Maße um das Schützenwesen in der Zielsetzung der Satzung des PBSV verdient gemacht haben. Die Anzahl der lebenden Träger dieser hohen Auszeichnung ist auf zehn begrenzt. Über die Verleihung entscheidet der Oberst.

Die Verleihung dieser hohen Auszeichnung mit Urkunde wird durch den Oberst vorgenommen. Der Ehrenstern ist – wie der Kommandeursorden – in Höhe des rechten unteren Rippenbogens zu tragen.

### 5. **Der Große Verdienstorden des PBSV am Band**

Der Große Verdienstorden des PBSV am Band (siehe Tafel 5 im Anhang) kann an uniformtragende ordentliche Mitglieder des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 verliehen werden, die sich im herausragenden Maß um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Das Recht zur Verleihung steht dem Oberst zu. Die Kompanien können durch ihren Hauptmann dem Oberst den auszuzeichnenden Schützen vorschlagen. Dabei kann in der Regel pro Jahr pro Kompanie nur ein Schützenbruder zur Auszeichnung vorgeschlagen werden. Der Orden wird als Halsorden getragen.

### 6. **Der Bataillonsverdienstorden**

Der Bataillonsverdienstorden (siehe Tafel 5 im Anhang) kann an uniformtragende ordentliche Mitglieder des Paderborner-Bürger-Schützenvereins von 1831 verliehen werden, die sich in besonderem Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Das Recht zur Verleihung steht dem Oberst zu. Die Kompanien können durch ihren Hauptmann dem Oberst den auszuzeichnenden Schützen vorschlagen. Dabei kann in der Regel pro Jahr pro Kompanie nur ein Schützenbruder zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

### 7. **Das Bataillonsverdienstkreuz in Gold**

Das Verdienstkreuz des PBSV in Gold (siehe Tafel 5 im Anhang) kann an uniformtragende ordentliche Mitglieder des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Das Recht zur Verleihung steht dem Oberst zu. Die Kompanien können durch ihren Hauptmann dem Oberst den auszuzeichnenden Schützen vorschlagen.

8. **Das Bataillonsverdienstkrenz in Silber**

Das Verdienstkrenz des PBSV in Silber (siehe Tafel 5 im Anhang) kann an uniformtragende ordentliche Mitglieder des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Das Recht zur Verleihung steht dem Oberst zu. Die Kompanien können durch ihren Hauptmann dem Oberst den auszuzeichnenden Schützen vorschlagen.

9. **Der Jugendverdienstorden**

Der Jugendverdienstorden (siehe Tafel 5 im Anhang) kann an Mitglieder der Schützenjugend des PBSV verliehen werden, die sich innerhalb der Schützengemeinschaft Verdienste erworben haben. Diese Verdienste müssen uneigennützig von Natur sein und sollen auf andere Mitglieder der Schützenjugend beispielhaft nachahmenswert sein.

Das Recht zur Verleihung steht dem Oberst zu.

Sowohl der Arbeitskreis Jugend, als auch die Kompanien können durch ihren Hauptmann dem Oberst den auszuzeichnenden Schützen vorschlagen.

10. **Die Auszeichnungen für den Schützenkönig, die Prinzen, die Königin und die Zeremonienmeisterin**

- a.) Der König trägt als Zeichen der errungenen Würde an der linken Brustseite oberhalb des Rippenansatzes den Königsorden (siehe Tafel 6 im Anhang). Dieser wird ihm am Schützenfest-Montag von der Schützenkönigin unmittelbar vor der Parade auf dem Thron überreicht.
- b.) Die Prinzen tragen die Prinzenorden (siehe Tafel 6 im Anhang). Die Tragweise und die Verleihung entsprechen der des Königsordens.
- c.) Die Königin erhält am Schützenfest-Montag anlässlich der Kaffeetafel, die im Haus der Schützenkönigin stattfindet, den Königinnenorden (siehe Tafel 6 im Anhang), der ihr vom führenden Zeremonienmeister überreicht wird.
- d.) Die Zeremonienmeisterin trägt den Zeremonienmeisterinnenorden (siehe Tafel 6 im Anhang). Dieser wird wie der Königinnenorden verliehen.

11. **Die Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft**

Für 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70- und 75-jährige (usw.) Mitgliedschaft im PBSV wird nach Wahl des Auszuzeichnenden eine Anstecknadel (siehe Tafel 7 im Anhang) oder der in Tafel 7 im Anhang dargestellte Orden mit der jeweiligen Anzahl an Mitgliedsjahren versehen verliehen. Es wird nur der Orden bzw. die Nadel getragen, der (die) längste Mitgliedschaft ausweist.

12. **Auszeichnungen für Schüler- und Jugendprinz**

Schüler- und Jugendprinzen erhalten die aus Tafel 7 im Anhang ersichtlichen Auszeichnungen. Die Auszeichnung erfolgt Schützenfest-Samstag bei den Ehrungen.

---

## **D. Die Auszeichnungen der Kompanien**

1. Die Kompanien sind in der Auswahl und der Gestaltung sowie in den Bestimmungen über die Verleihung ihrer Auszeichnungen grundsätzlich frei. Sie sind gehalten, bei mehrstufigen Auszeichnungen dafür Sorge zu tragen, dass nur die jeweils höchste Auszeichnung getragen wird.
2. Die derzeit bestehenden Orden der Kompanien (und etwaige zugehörige Statuten) sind in der Anlage im Anhang zu diesem Statut dargestellt.
3. Etwaige Änderungen der bestehenden Orden und Auszeichnungen bzw. Statuten sowie die Schaffung neuer Auszeichnungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des engeren Bataillonsvorstandes. Dies gilt nicht für Jahresherinnerungsmedaillen, Jubiläumsorden etc., die käuflich erworben werden können und keine Auszeichnung darstellen.
4. Die Kompanien können Personen, die sich um das Wohle der Kompanie verdient gemacht haben, zu Ehrenunteroffizieren ernennen und dieses mit der in Tafel 7 im Anhang dargestellten Orden auszeichnen. Über die Ernennung entscheidet der Hauptmann. Die Ordensverleihung wird ebenfalls vom jeweiligen Hauptmann vorgenommen.

## **E. Allgemeine Bestimmungen**

1. Sämtliche vom PBSV (dem Bataillon oder den Kompanien) verliehenen Auszeichnungen sind an die Person des Beliehenen gebunden. Sie können nicht übertragen oder weitergegeben werden. Es ist gestattet, die Auszeichnung nach dem Tod des Beliehenen in der Familie als Andenken aufzubewahren.
2. Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten, insbesondere durch Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des PBSV zu schädigen, der Auszeichnung als unwürdig, so kann ihm die Befugnis zum Tragen aberkannt werden. Urkunde und Auszeichnung können zurückgefordert werden. Die Aberkennung erfolgt – nach Anhörung des Ältestenrates – durch Beschluss des verleihenden Organs bzw. der verleihenden Person.
3. Auszeichnungen anderer Institutionen, Vereine etc. sollen nur getragen werden, wenn sie einen direkten Bezug zum Schützenwesen haben.
4. Alle Schützen sind aufgerufen, nicht zu jedem Anlass sämtliche Auszeichnungen gleichzeitig zu tragen, soweit dieses den äußeren Gesamteindruck beeinträchtigt.

## **F. Inkrafttreten**

Dieses Statut ist vom Bataillonsvorstand des PBSV in seiner Sitzung vom 27. Mai 1994 beschlossen worden. Die Regelungen dieses Statuts gelten mit Abschluss der Wahlen der Offiziere im März 1995.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 2 der Satzung gilt, dass Ehrenoffiziere die Rangabzeichen ihrer letzten Rangstellung tragen, auch wenn diese von den Regelungen des vorliegenden Statuts abweichen.

Paderborn, den 27. Mai 1994

---

## **Anlage 10.) der Geschäftsordnung des PBSV**

### **Statut über Archiv und Chronik**

#### **1. Zweck**

Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Paderborner-Bürger-Schützenvereins ist die Führung des Archivs und der Chronik, sowie die Verwaltung der vereinseigenen Sammlungen eine besondere Aufgabe.

#### **2. Archiv**

Im Archiv wird alles zeitgeschichtliche Material des PBSV gesammelt. Es wird dem Archiv der Stadt Paderborn soweit wie möglich aufgrund eines Vertrages übergeben. Dort erfolgt die fachliche Aufarbeitung, Archivierung und Lagerung. Näheres regelt ein entsprechender Vertrag zwischen dem Verein und der Stadt Paderborn (Hinterlegungsvertrag vom 17./18.02.1993 sowie Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Paderborn). Gleiches gilt für die im Eigentum des Vereins befindlichen Exponate, die sich leihweise im Museum für Stadtgeschichte Adam- und Eva-Haus befinden.

#### **3. Chronik**

##### *a.) Aufgabe*

Im PBSV wird eine Chronik geführt. Sie ist eine zeitgenössische Aufzeichnung des Geschehens der Gegenwart im gesamten Verein und gehört somit zu den Quellen späterer Geschichtsforschung innerhalb des Vereins und der gesamten Stadt Paderborn. Auf Geschehen außerhalb des Vereins soll nur dann eingegangen werden, wenn Auswirkungen auf den Verein erkennbar sind.

##### *b.) Aufbau und Gliederung*

Die Chronik berichtet grundsätzlich in chronologischer Folge und gibt so Auskunft über Ereignisse und Veränderungen im Verein. Folgende Bereiche sind besonders bei der Berichterstattung zu berücksichtigen:

- 1) Heimat-, Brauchtums- und Traditionspflege
- 2) Mitgliederentwicklungen (incl. ungewöhnlicher Neuaufnahmen und Todesfälle)
- 3) Der Schützenplatz mit seinen Anlagen und Gebäuden
- 4) Wirtschafts- und Finanzwesen
- 5) Abteilungen
- 6) Veranstaltungen

Es wird eine Bataillonschronik geführt, die von den Kompanie-Chroniken ergänzt wird.

#### **4. Sammlungen**

a.) Neben dem Archiv und der Chronik wird als Beleg und Ergänzung zeitgenössisches Material gesammelt. Dies ist insbesondere:

- 1) Bilder, Fotos und Tonträger (incl. Filme und Videos)
- 2) Zeitungsausschnitte
- 3) Druckschriften, Plakate und sonstige Drucksachen
- 4) Wertgegenstände (sogen. Vereinsilber u.ä.)
- 5) Vereinsgegenstände, die nicht mehr im Gebrauch sind (Fahnen, Orden, Armbrust etc.)

- b.) Die o. a. Sammlungen werden in eigenen Archiven registriert und sind somit ein teil der Vereinsinventarliste. Diese Vereinsinventarliste ist dem Rendanten in Kopie einmal jährlich zu überbringen.

## **5. Verfahren**

- a.) Der engere Bataillonsvorstand setzt eines Arbeitskreis Archiv und Chronik zur Umsetzung der o. a. Aufgaben ein. Ihm gehört neben dem Presseoffizier und einem vom engeren Bataillonsvorstand zu benennender Offizier bzw. Ehrenoffizier je ein Delegierter jeder Kompanie an. Der Arbeitskreis ist dem engeren Bataillonsvorstand verantwortlich. Die Chronik und die jeweiligen Archivlisten werden jährlich geführt. Der Arbeitskreis erstellt einen jährlichen Band Jahreschronik des PBSV für das Kalenderjahr im Sinne der Ziffer 3 dieses Statuts.
- b.) Das Bataillon stellt dem Arbeitskreis geeignete Räumlichkeiten und Lagerungsstätten zur Verfügung, um eine zentrale Sammlung zu ermöglichen.
- c.) Private Leihgaben sind gesondert zu registrieren und zu verwalten. Vereinseigenes Material, das sich im Privatbesitz befindet, ist ebenfalls gesondert zu erfassen.
- d.) Vor Vernichtung oder Veräußerung von Chronik- oder Archivgegenständen soll der Arbeitskreis als Fachgremium gehört werden.

## Anlage 11.) der Geschäftsordnung des PBSV

### Statut über kirchliche Dienste

Dem PBSV obliegt seit seiner Gründung im Jahre 1831 wie auch schon seinen Vorgängern der Schutz der Bürger und des Domkapitels. Getreu dem Leitsatz „Für Glaube, Sitte und Heimat“ sieht sich der PBSV auch heute noch u. a. zum Bekenntnis des Glaubens und zum Schutz der Sitte (z. B. durch das Eintreten für die christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben) verpflichtet.

Der PBSV leistet den Ehren- und Ordnungsdienst im Hohen Dom bei folgenden kirchlichen Anlässen:

1. Libori (in der Regel Samstag, Sonntag und Dienstag)
2. Fronleichnam
3. Bischofsweihen
4. Feierlichkeiten, u. a. Jubiläen (nach Absprache mit dem Domkapitel)

Die Führung der Schützen hat bei allen Anlässen der Hauptmann der Maspers-Kompanie im PBSV als Domkompanie; dieser trifft die Absprachen mit dem Dompropst. Beim Ehren- und Ordnungsdienst wird unterschieden zwischen

- a.) dem Ordnungsdienst
- b.) der Ehrenformation
- c.) dem Ehrendienst (-geleitet)

#### **a.) Ordnungsdienst**

Der Ordnungsdienst im Dom wird ausschließlich von Maspers-Schützen unter Leitung eines vom Maspers-Hauptmann zu benennenden Offiziers versehen. Diese Schützen (Sollstärke: 12 bis 15 Mann) sorgen im Vorfeld der Feierlichkeiten für den freien Durchgang des Mittelganges im Bereich der reservierten Bänke und des Bereichs vor den Kommunionbänken; sie halten ferner die reservierten Bänke frei und geleiten die Ehrengäste zu ihren Plätzen.

Antrezeit und -ort ist jeweils eine Stunde vor Beginn der Liborifeierlichkeiten im Eingangsportal des Generalvikariats.

Der Einsatz bei anderen Anlässen erfolgt individuell nach Absprache.

#### **b.) Ehrenformation**

Die Ehrenformation besteht aus der engeren Bataillonsführung, deren Personenkreis der Oberst bestimmt, dem König (mit Begleitung), den Hauptleuten und den Ehrenmitgliedern. Diese Formation geht bei Prozessionen grundsätzlich der Gruppe der Geistlichen voran (sie reiht sich zwischen Domchor und Geistlichen in die Prozession ein). Zu Beginn der Pontifikalhandlungen zieht die Ehrenformation hinter den Geistlichen in den Dom ein und nimmt in der reservierten ersten Bank Platz (Platznahme in Rangfolge ist im Innenverhältnis zu regeln). Die Offiziere, die in der Bank Platz genommen haben, verhalten sich wie die anderen Gläubigen, sie beteiligen sich also nicht an Ehrenbezeugungen und dergleichen.

Besondere Regelung am Libori-Dienstag: Eine Ausnahme bildet der Libori-Dienstag; beim Auszug der Prozession aus dem Dom geht sie nicht der Gruppe der Geistlichen voran, sondern folgt der Gruppe der Ritter vom Heiligen Grabe, hinter dem Liborischrein.



**c.) Ehrendienst (-geleit)**

Alle Schützen, außer die unter a) und b) genannten, also Offiziere, Unteroffiziere und Schützen der fünf Kompanien bilden das Ehrengelait. Sie bilden unter Führung des Masporn-Hauptmanns vor dem Portal des Domes Spalier und ziehen rechtzeitig vor Beginn der Feierlichkeiten in den Dom ein. Dort nehmen sie am rechten und linken Rand des Mittelganges Aufstellung und halten somit den Mittegang bis hin zum Paradiesportal frei.

Hörbare Kommandos werden nicht gegeben; deswegen haben sich Offiziere und Schützen bei Ehrenbezeugungen, Hutabnehmen usw. an den führenden Hauptmann zu orientieren, dessen sonstige Anweisungen gleichfalls zu befolgen sind. Bei Prozessionen begleiten Offiziere, Unteroffiziere und Schützen der fünf Kompanien in Reihenfolge das Domkapitel, die Bischöfe, den Liborischrein und / oder die Sakramentsgruppe; aus diesem Grund wird vor Auszug der Prozession vor dem Domportal Spalier gebildet.

*Besondere Regelung am Libori-Dienstag:*

Die im Dom spalierstehenden Schützen ziehen nach Beendigung der Beisetzungsfeierlichkeiten vor der Kreuzgruppe (und damit vor den Geistlichen) aus dem Dom aus und nehmen vor dem Domportal erneut Aufstellung, um von hier aus die Prozession über dem Domplatz und Markt zu begleiten.

Antretezeit ist jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Feierlichkeiten bzw. vor Auszug der Prozessionen; hierfür erfolgt jedes Jahr eine Abstimmung mit dem Domkapitel.

---

## Anlage 12.) der Geschäftsordnung des PBSV

### **Begräbnisordnung**

#### 1. **Begräbnis von Schützen**

Ehrengelcit durch die Fahnenabordnung der Kompanie.

Die Fahnenabordnung schreitet hinter dem Kreuz, nimmt seitlich des Grabes Aufstellung, tritt nach den Gebeten des Geistlichen an das Grab und ehrt durch dreimaliges Senken der Fahne den Verstorbenen.

#### 2. **Begräbnis von Unteroffizieren / Sergeanten**

Ehrenwache und Sargträger Unteroffiziere/Sergeanten der Kompanie, Ehrengelcit durch

- a.) Hauptmann (Stellvertreter)
- b.) Fahnenabordnung der Kompanie
- c.) Offiziere / Ehrenoffiziere
- d.) Mannschaften
- e.) ggf. Ordenskissen
- f.) ggf. Kranz

Die Ehrenwache nimmt rechtzeitig am Sarg in der Friedhofskapelle Aufstellung.

Nach der kirchlichen Zeremonie wird der Sarg von der Ehrenwache herausgetragen, auf die Lafette gestellt und zum Grab geleitet.

Das Ehrengelcit (Vorstand, Schützen, Fahneabordnung, Kranzträger) nimmt vor der Friedhofskapelle Aufstellung. Beim Heraustragen des Sarges Ehrenbezeugung vor dem Verstorbenen (Fahne und Gruß). Das Ehrengelcit geht hinter dem Kreuz wie folgt: Hauptmann (Stellvertreter), Fahnenabordnung, Offiziere / Ehrenoffiziere, Mannschaften, ggf. Ordenskissen, ggf. Kranz. Es obliegt dem Feldwebel (oder Vertreter), dafür Sorge zu tragen, dass das Ehrengelcit am Grab in angemessener Weise Aufstellung nehmen kann. Dort lassen die Träger den Sarg in das Grab. Ehrenbezeugung.

Nach der kirchlichen Zeremonie der Beisetzung (noch vor den Angehörigen) tritt die Fahnenabordnung ans Grab und ehrt durch dreimaliges Senken den verstorbenen Schützenbruder. Danach Kranzniederlegung durch den Hauptmann (Stellvertreter), der dazu einige Worte spricht und ggf. kondoliert. Nach dem Abschied der engsten Familienangehörigen und einem letzten Gruß aller Schützenbrüder (ggfl. nach dem Lied vom „Guten Kameraden“) tritt das Ehrengelcit ab und verlässt die Grabstätte.

#### 3. **Begräbnis von Vorstandsmitgliedern und Ehrenscharpentägern**

Zuständig für die Benachrichtigung des Bataillonsvorstandes und der übrigen Kompanien ist der jeweilige Kompanievorstand des Verstorbenen.

Ehrenwache und Sargträger Kompanieoffiziere, Ehrengelcit durch

- a.) Oberst / Hauptmann (jeweiliger Stellvertreter)
- b.) Fahnenabordnungen aller Kompanien
- c.) Offiziere / Ehrenoffiziere
- d.) Mannschaften
- e.) ggf. Ordenskissen
- f.) Kranzträger (für Bataillon und Kompanie), wobei die Kranzträger insgesamt von der Kompanie gestellt werden.

---

Das Ehrengelicht geht hinter dem Kreuz wie folgt: Oberst / Hauptmann (jeweiliger Stellvertreter), Fahnenabordnungen, Offiziere / Ehrenoffiziere, Mannschaften, ggf. Ordenskissen, Kränze.

Am Grab: Zunächst treten alle fünf Fahnenräger gemeinsam ans Grab, wobei die Fahne der Stammkompanie fñhrt und am Grab gesenkt wird. Danach Kranzniederlegung durch Oberst / Hauptmann (jeweiliger Stellvertreter), anschließend Grabrede des Hauptmanns und ggf. Kondolenz.

Sonst Ablauf wie unter 2.

4. ***Begräbnis vom amtierenden Oberst, Oberstleutnant, Rendant, Hauptleuten, König, Königin, Zeremonienmeisterin, Ehrenmitgliedern des PBSV***

Ehrenwache und Sargträger Hauptleute (Ehrenhauptleute), Ehrengelicht und Ablauf wie unter 3., nur anstelle des Hauptmanns spricht der Oberst (Stellvertreter) am Grab. Bei Hofmitgliedern wird die Königsstandarte mitgetragen. Oberst, Oberstleutnant und Hauptmann treten zum letzten Gruß an das Grab, anschließend ggf. Kondolenz.

Besonderheiten werden kurzfristig durch Absprache zwischen Bataillonsvorstand und Kompanievorstand im Sinne der Begräbnisordnung geregelt. Es ist ein Einvernehmen mit den Angehörigen herbeizufñhren. Das gilt auch für eine eventuelle Musikbegleitung.

Im Falle des Ablebens ist durch den Presseoffizier für das Bataillon in den Tageszeitungen eine Todesanzeige aufzugeben für

- a) aktive Offiziere
- b) ehemalige Mitglieder des Engeren Bataillonsvorstandes, die als Ehrenscharpenträger aus dem Offiziersdienst ausgeschieden sind
- c) alle Ehrenmitglieder
- d) amtierende Schützenkönige
- e) amtierende Schützenköniginnen
- f) amtierende Zeremonienmeisterinnen.

5. Über **Ausnahmen** von der vorgenannten Regelung entscheidet der Geschäftsfñhrende Bataillonsvorstand.

---

## **Geschäftsordnung des Ältestenrates des Paderborner-Bürger-Schützenvereins 1831 e.V.**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und unter Vereinsmitgliedern soll der Ältestenrat vermittelnd und schlichtend tätig sein. Der Ältestenrat ist jedoch kein Schieds- oder Ehrengericht. Darüber hinaus kann der Ältestenrat dem Verein und seinen Gliederungen beratend zur Seite stehen.
2. Der Ältestenrat hat fünf Mitglieder. Jede Kompanie des PBSV stellt jeweils ein Mitglied. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Dieser gilt als gewählt bei einfacher Stimmenmehrheit.
3. Hält sich ein Mitglied des Ältestenrats bei Streitigkeiten für befangen, nimmt das Mitglied an derjenigen Sitzung nicht teil, deretwegen es seine Befangenheit erklärt hat.
4. Über die Sitzungen kann eine Niederschrift geführt werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies wollen. Die Niederschrift führt dasjenige der Mitglieder, das von mindestens drei anderen Mitgliedern hierzu bestimmt worden ist. Die Verwahrung obliegt dem Vorsitzenden.
5. Die Anrufung des Ältestenrats zu einer vermittelnden / schlichtenden Zusammenkunft kann über jedes Mitglied des Ältestenrats und nach Möglichkeit schriftlich erfolgen. Das angerufene Mitglied reicht das Gesuch der antragstellenden Partei an den Vorsitzenden weiter, der die ersuchende und die Gegenpartei zu einer Sitzung lädt, die spätestens vier Wochen nach Anrufung des Ältestenrats erfolgen soll. Die Wahl des Sitzungsortes obliegt dem Vorsitzenden. Erscheint eine der streitenden Parteien nicht, ist der Ältestenrat nicht verpflichtet, eine neuerliche Sitzung einzuberufen.
6. Die Sitzung des Ältestenrats in Anwesenheit der streitbefangenen Parteien soll möglichst formlos erfolgen. Der Vorsitzende soll kurz in die Anliegen der Parteien einführen. Danach hat jede der streitenden Parteien die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Stellungnahme. Danach soll die Schlichtung versucht werden. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den streitenden Parteien, wird die Einigung als gescheitert betrachtet. Die Aufgabe des Ältestenrats ist dann beendet.
7. Die Mitglieder des Ältestenrats stellen sich jeweils für fünf Jahre zur Verfügung. Scheidet ein Mitglied nach dieser Zeit oder auch vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds oder für die neue Amtszeit eines Mitglieds aus derjenigen Kompanie, aus der das ausgeschiedene Mitglied stammt, ein neues Mitglied zu benennen.

8. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zu Stillschweigen verpflichtet. Sie dürfen an keinen Dritten, auch nicht an Vereinsmitglieder, Inhalte aus dem Schlichtungsgespräch weitergeben. Lediglich das Gelingen oder das Scheitern einer Schlichtung darf ohne Angaben von Gründen bekannt gegeben werden.
  
9. Im Übrigen gilt § 17 der Satzung des PBSV mit der Einschränkung, dass Ort und Zeitpunkt von Zusammenkünften ausschließlich vom Ältestenrat bestimmt werden. Bei Abstimmungen innerhalb des Ältestenrats entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Paderborn, den 17. Mai 1993

## Tafel 0 Kompanieplan

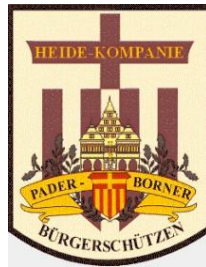


**Tafel 1**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Kompanie- und Bataillonsabzeichen*



Ärmelabzeichen  
Heide-Kompanie  
bis 2002



Ärmelabzeichen  
Heide-Kompanie  
ab 2002



Ärmelabzeichen  
Kämper-Kompanie



Ärmelabzeichen  
Königsträßer-Kompanie  
bis 2002



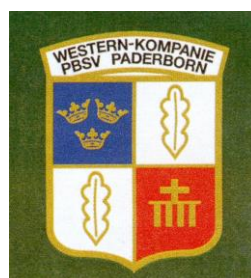
Ärmelabzeichen  
Königsträßer-Kompanie  
ab 2002



Ärmelabzeichen  
Maspertn-Kompanie



Ärmelabzeichen  
Western-Kompanie  
bis 1999



Ärmelabzeichen  
Western-Kompanie  
ab 1999



Bataillonsabzeichen



Hörnchen  
*hier:* Kämpfer-  
Kompanie



Ärmelabzeichen  
Bataillons-Jung-  
schützenmeister



Ärmelabzeichen  
Bataillonsunteroffizier



Ärmelabzeichen  
Kompanie-Jung-  
schützenmeister  
*hier:* Masporn  
Kompanie



Anstecknadel für  
Offiziere  
*hier:* Heide-  
Kompanie



Ärmelabzeichen  
Schützenkönig (PBSV)



---

**Tafel 2**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Kopfbedeckungen*



Schützenmütze des  
PBSV



Offiziersmütze des  
PBSV



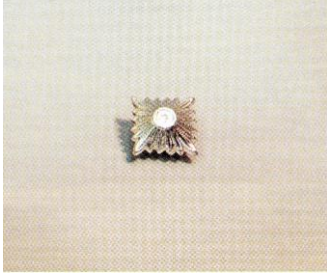
Schützenhut der  
„Berittenen!“



gelb-rot-gelbes  
Mützenband der  
Offiziersmütze

### Tafel 3 Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen

#### *Die Rangabzeichen*



Silberfarbener Stern  
17 mm



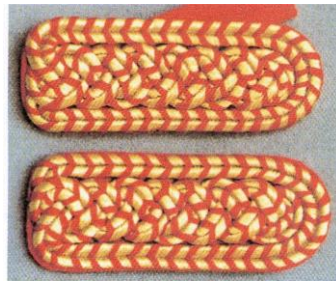
Goldfarbener Stern  
17 mm



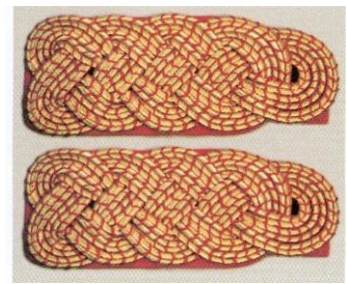
Goldfarbener Stern  
21 mm



Silbernes Eichenlaub  
des PBSV



Schulterstücke  
*Offiziere allgemein*



Schulterstücke  
*Oberst, Oberst-  
leutnant, Rendant*



Hauptmanns Pompon



Oberststern



Schärpe



Säbel des Oberst



Offiziersdegen  
mit Offiziers-Portepée



Unteroffiziersdegen  
mit Unteroffiziers-  
Portepée



Zeremonienmeisterstern

---

**Tafel 4**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Musikzüge*



Musikzug der  
Heide-Kompanie

**Tafel 5**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Auszeichnungen des Bataillons*



Ehrenmitglied des  
PBSV



Ehrenring des  
PBSV



Ehrenstern des  
PBSV



Ehrennadel des  
PBSV



Großer Verdienstorden  
des PBSV am Band



Bataillonsverdienst-  
orden des PBSV



Verdienstkreuz des  
PBSV in Gold



Verdienstkreuz des  
PBSV in Silber



Jugendverdienstorden  
des PBSV



Schülerprinzenorden  
des PBSV



Jugendprinzenorden  
des PBSV

**Tafel 6**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Auszeichnungen des Hofes*



Die historische  
Königskette



Der Königsorden



Die Königinnenkette



Der Königinnenorden



Das Diadem der  
Königin



Der Zeremonien-  
meisterinnenorden



I. Prämie  
Der Kronprinzenorden



II. Prämie  
Der Apfelprinzenorden



III. Prämie  
Der Zepterprinzenorden



Die Medaille der  
Pagen

---

**Tafel 7**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

***Die Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft***  
***Sonstige Auszeichnungen***



Orden für langjährige  
Mitgliedschaft im  
PBSV  
*hier: 50 Jahre*



Orden für langjährige  
Mitgliedschaft im  
PBSV  
*hier: 25 Jahre*



Ehrenunteroffiziers-  
orden  
*hier: Königsträßer-  
Kompanie*



Spange für mehrfache  
Ehrenunteroffiziersaus-  
zeichnungen

**Tafel 8**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Auszeichnungen der Kompanien*

**Tafel 8 a Heide-Kompanie**



Verdienstmedaille  
bis 2005



Verdienststorden  
bis 1998



Verdienststorden  
bis 2005



Verdienststorden  
II. Klasse ab 2006



Verdienststorden  
I. Klasse ab 2006



Ehrenstern  
bis 2005



Ehrenstern  
ab 2006



---

**Tafel 8**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Auszeichnungen der Kompanien*

**Tafel 8 b** *Kämpfer-Kompanie*



Verdienstorden  
II. Klasse



Verdienstorden  
I. Klasse



Silbernes Eichenlaub



Ehrennadel für  
Damen

---

**Tafel 8**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Auszeichnungen der Kompanien*

**Tafel 8 c Königsträßer-Kompanie**



Verdienstorden  
III. Klasse



Verdienstorden  
II. Klasse



)  
Verdienstorden  
I. Klasse bis 1991



Verdienstorden  
I. Klassen ab 1992



Verdienstorden  
Sonderklasse



Ehrenmitgliedschaft



Damennadel

---

**Tafel 8**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Auszeichnungen der Kompanien*

**Tafel 8 d Masporn-Kompanie**



Ehrenkreuz



Verdienstorden  
bis 2000



Verdienstorden  
ab 2001



Ehrenstern



Damennadel

---

**Tafel 8**  
**Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen**

*Die Auszeichnungen der Kompanien*

**Tafel 8 e** *Western-Kompanie*



Verdienstorden  
III. Klasse



Verdienstorden  
II. Klasse



Verdienstorden  
I. Klasse



Verdienstorden  
Sonderklassen  
Ehrenmitgliedschaft

---

**Handbuch des PBSV - Inhaltsverzeichnis**

A.) Einleitung und Vorwort .....	2
<b>B.) Satzungen</b>	
I. Satzung des PBSV .....	3
Vorwort des Oberst .....	3
<b>I. Name und Sitz</b> .....	4
§ 1 Name und Sitz .....	4
<b>II. Wesen und Zweck</b> .....	4
§ 2 Leitsatz und Ziele .....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	5
<b>III. Mitgliedschaft</b> .....	5
§ 4 Mitglieder .....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Ehrenmitglieder .....	5
§ 7 Verlust der Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Beiträge .....	6
<b>IV. Organe und Innere Verfassung des Vereins</b> .....	7
§ 9 Einteilung des Vereins .....	7
§ 10 Leitung der Kompanie .....	7
§ 11 Organe des Vereins .....	7
§ 12 Mitgliederversammlung .....	8
§ 13 Wahlvorstand .....	9
§ 14 Bataillonsvorstand .....	11
§ 15 Engerer Bataillonsvorstand .....	12
§ 16 Geschäftsführender Bataillonsvorstand .....	13
§ 17 Ältestenrat .....	13
§ 18 Kassenprüfer .....	13
§ 19 Änderung der Satzung .....	14
§ 20 Auflösung des Vereins .....	14
§ 21 Datenschutz .....	14
§ 22 Schlussbestimmungen .....	15
II. Satzung des Unterstützungsvereins des PBSV	
§ 1 Namen und Sitz .....	16
§ 2 Aufgaben .....	16
§ 3 Zweck .....	16

§ 4 Mitgliedschaft	16
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	17
§ 6 Organe des Vereins	17
§ 7 Mitgliederversammlung	17
§ 8 Vorstand	18
§ 9 Vereinsmittel	18
§ 10 Leistungsempfänger	18
§ 11 Leistungsumfang	18
§ 12 Leistungseintritt	18
§ 13 Auflösung des Vereins	19

### C. Geschäftsordnungen des PBSV

<b>Abschnitt 1.) Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung)</b>	20
§ 1 Aufnahme in den PBSV	20
§ 2 Stammmitgliedschaft in der Kompanie	20
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft (§ 7 der Satzung)	20
§ 4 Zweitmitgliedschaft in mehreren Kompanien	21
<b>Abschnitt 2.) Beiträge (§ 8 der Satzung)</b>	21
§ 5 Fälligkeit und Höhe der Beiträge	21
§ 6 Rechnungslegung	22
<b>Abschnitt 3.) Innere Verfassung des PBSV (§§ 9 ff. der Satzung)</b>	22
§ 7 Innere Verfassung	22
§ 8 Bataillonsversammlung (§ 12 Abs. 3 a) der Satzung)	23
§ 9 Kompanieversammlung (gem. § 12 Abs. 3 b) der Satzung)	23
§ 10 Wahlvorstand (§ 13 der Satzung)	25
§ 11 Bataillonsvorstand (§ 14 der Satzung)	27
§ 12 Engerer Bataillonsvorstand (§ 15 der Satzung)	28
§ 13 Ältestenrat (§ 17 der Satzung)	28
§ 14 Kassenprüfer (§ 18 der Satzung)	29
§ 15 Änderung der Geschäftsordnung	29
§ 16 Schlussbestimmungen	29

#### Anlage 1.) zur Geschäftsordnung des PBSV

<b>Kompanieordnung</b>	30
§ 1 Geltung der Kompanieordnung	30
§ 2 Farben und Stadtbereiche	30
§ 3 Aufgaben der Kompanien	30
§ 4 Gliederung der Kompanien	30
§ 5 Aufgaben der Kompanieoffiziere	31
§ 6 Versammlungen der Kompanie	32

#### Anlage 2.) zur Geschäftsordnung des PBSV

<b>Abteilungsstatut</b>	33
-------------------------	----

Anlage 3.) zur Geschäftsordnung des PBSV	
<b>Kassenordnung</b> .....	35
Anlage 4.) zur Geschäftsordnung des PBSV	
<b>Versammlungsordnung</b> .....	37
Anlage 5.) zur Geschäftsordnung des PBSV	
<b>Festordnung</b> .....	41
Anlage 6.) zur Geschäftsordnung des PBSV	
<b>Statut über die Aufgaben der Offiziere</b> .....	46
Anlage 7.) zur Geschäftsordnung des PBSV	
<b>Hofstatut</b> .....	49
Anlage 8.) zur Geschäftsordnung des PBSV	
<b>Jugendstatut</b> .....	59
Anlage 9.) zur Geschäftsordnung des PBSV	
<b>Statut über Uniform und Auszeichnungen</b> .....	62
A. Die Uniform.....	62
B. Die Rangabzeichen.....	63
C. Die Auszeichnungen des Bataillons.....	65
D. Die Auszeichnungen der Kompanien.....	69
E. Allgemeine Bestimmungen.....	69
F. Inkrafttreten.....	69
Anlage 10.) zur Geschäftsordnung des PBSV 1831 e.V.	
<b>Statut über Archiv und Chronik</b> .....	70
Anlage 11.) zur Geschäftsordnung des PBSV 1831 e.V.	
<b>Statut über kirchliche Dienste</b> .....	72
Anlage 12.) zur Geschäftsordnung des PBSV 1831 e.V.	
<b>Begräbnisordnung</b> .....	74
<b>Geschäftsordnung des Ältestenrates des PBSV</b> .....	76

Tafel 0	
<b>Kompanieplan</b>	<b>78</b>
Tafel 1	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Kompanie- und Bataillonsabzeichen	79
Tafel 2	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Kopfbedeckungen	81
Tafel 3	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Rangabzeichen	82
Tafel 4	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Musikzüge	84
Tafel 5	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Auszeichnungen des Bataillons	85
Tafel 6	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Auszeichnungen des Hofes	86
Tafel 7	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Auszeichnungen für langjährige Mitglieder	87
Tafel 8	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Die Auszeichnungen der Kompanien	88
Tafel 8 a	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Heide-Kompanie	88
Tafel 8 b	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Kämper-Kompanie	89
Tafel 8 c	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Königsträßer-Kompanie	90
Tafel 8 d	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Maspern-Kompanie	91
Tafel 8 e	
Zum Statut über Uniformen und Auszeichnungen	
Western-Kompanie	92